



VERORDNUNG (EU) 2025/195 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 2025

zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Fenbuconazol und Penconazol in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 49 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für die Wirkstoffe Fenbuconazol und Penconazol wurden in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt.
- (2) In den Jahren 2017 bzw. 2018 hatte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 mit Gründen versehene Stellungnahmen ⁽²⁾ ⁽³⁾ zur Überprüfung der geltenden RHG für Penconazol und Fenbuconazol vorgelegt. Darin stellte sie fest, dass für bestimmte Erzeugnisse manche Angaben nicht vorlagen. Die verfügbaren Angaben reichten der Behörde aus, um RHG vorzuschlagen, die für die Verbraucher sicher sind.
- (3) Im Jahr 2019 legte die Kommission die RHG für Fenbuconazol und Penconazol in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 neu fest, wobei die RHG entweder auf dem bestehenden Niveau belassen oder auf die von der Behörde ermittelten Werte festgesetzt wurden. Die Datenlücken wurden in Anhang II der genannten Verordnung unter Angabe des Datums genannt, bis zu dem der Antragsteller der Behörde die fehlenden Angaben zur Stützung der vorgeschlagenen RHG vorzulegen hat.
- (4) Da Fenbuconazol in der Union nicht mehr genehmigt ist, legte der Antragsteller zusätzliche Informationen zu Untersuchungen vor, um eine von der Behörde festgestellten Datenlücke zu Triazolderivatmetaboliten (TDM) ⁽⁴⁾ zu schließen; diese Informationen waren auch auf der gemeinsamen WHO/FAO-Expertentagung zu Pestizidrückständen bewertet worden und stützten die bestehenden Codex-Rückstandshöchstgehalte (CXL) ⁽⁵⁾. Die Datenlücke in Bezug auf Untersuchungen, die ursprünglich zur Festlegung der bestehenden vorläufigen (über den CXL liegenden) RHG vorgelegt worden waren, wurde für einige Kulturen nicht geschlossen. Die Datenlücke in Bezug auf Untersuchungen zu TDM wurde für Grapefruits, Orangen, Zitronen, Limetten, Kernobst, Kirschen, Pfirsiche und Heidelbeeren durch die zur Unterstützung der CXL vorgelegten Untersuchungsdaten geschlossen. Für Mandarinen wurde die Datenlücke in Bezug auf TDM durch Extrapolation der Rückstandsdaten von Zitronen geschlossen.
- (5) Daher sollten die RHG für Grapefruits, Orangen und Pfirsiche auf die CXL gesenkt werden, und die bestehenden RHG für Zitronen, Limetten, Mandarinen, Kernobst, Kirschen und Heidelbeeren, die bereits auf CXL-Niveau sind, sollten beibehalten werden.

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj>.

⁽²⁾ EFSA 2017. Reasoned opinion on the review of the existing maximum residue levels for penconazole according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. *EFSA Journal* 2017;15(6):4853, 56 S. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2017.4853>.

⁽³⁾ EFSA 2018. Reasoned Opinion on the review of the existing maximum residue levels for fenbuconazole according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. *EFSA Journal* 2018;16(8):5399, 51 S. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2018.5399>.

⁽⁴⁾ EFSA 2023. Evaluation of confirmatory data following the Article 12 MRL review for fenbuconazole. *EFSA Journal*, 21(8), 1-44. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8205>.

⁽⁵⁾ FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen), 2016. Submission and evaluation of pesticide residues data for the estimation of Maximum Residue Levels in food and feed. Pesticide Residues. 3. Ausgabe. FAO Plant Production and Protection Paper 225, 298 S.

- (6) Die Datenlücke zum Auftreten von TDM in Schalenfrüchten, Tafel- und Keltertrauben, Cranbeeren, Bananen, Paprika, Sonnenblumenkernen, Erdnüssen, Rapssamen, Gerste, Roggen und Weizen wurde für Fenbuconazol nicht geschlossen. Daher sollten die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten RHG für diese Erzeugnisse auf die Bestimmungsgrenze gesenkt werden, ausgenommen Schalenfrüchte, für die der RHG bereits bei der Bestimmungsgrenze liegt.
- (7) Für Aprikosen, Pflaumen und Kürbisgewächse mit genießbarer und ungenießbarer Schale wurden in Bezug auf Fenbuconazol keine Daten zu Untersuchungen und zum Auftreten von TDM vorgelegt. Daher sollten die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten RHG für diese Erzeugnisse auf die Bestimmungsgrenze gesenkt werden.
- (8) Im Falle von tierischen Erzeugnissen zeigte die berechnete nahrungsbedingte Belastung des Viehbestands für Fenbuconazol, dass der Schwellenwert unter Berücksichtigung von TDM-Rückständen in Apfeltrester und getrocknetem Zitrustrester nicht überschritten wurde. Die Behörde bewertete die vorgelegten neuen Informationen und stellte keine Bedenken in Bezug auf die Aufnahme durch die Verbraucher fest. Daher sollten die RHG für Leber, Nieren und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden und anderen als Nutztieren gehaltenen Landtieren beibehalten werden. Für Milch sollte auf der Grundlage der Bewertung des Referenzlaboratoriums der Europäischen Union die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegte Bestimmungsgrenze von 0,05 mg/kg auf 0,01 mg/kg gesenkt werden.
- (9) Für Penconazol in Brombeeren und Himbeeren wurden die Datenlücken durch Vorlage einer repräsentativen Studie zum Metabolismus der Hauptkulturen, zusätzlicher Rückstandsuntersuchungen sowie von Informationen zur Lagerstabilität der relevanten Metaboliten geschlossen. Die im Anschluss durchgeführten neuen Rückstandsuntersuchungen zeigen auf, dass ein höherer RHG notwendig ist. Die Behörde hat bestätigt⁽⁶⁾, dass der höhere RHG für die Verbraucher sicher ist; deshalb sollte der geltende RHG angehoben werden.
- (10) Auch für Kürbisse und Wassermelonen wurden Datenlücken für Penconazol geschlossen; dabei wurde der geltende RHG bestätigt, der somit beibehalten werden sollte.
- (11) Für Kernobst und Pflaumen wurden Versuchsdaten für Penconazol vorgelegt, aus denen grundsätzlich höhere RHG abgeleitet werden könnten. Obwohl die fehlenden Daten zu Rückstandsuntersuchungen mit gleichzeitiger Analyse der Rückstandsdefinitionen für die Überwachung und die Risikobewertung nicht vorgelegt wurden, konnte die Behörde einen Umrechnungsfaktor verwenden, um dem Unterschied bei den Rückstandsdefinitionen Rechnung zu tragen. Da die Behörde kein Risiko für die Verbraucher festgestellt hat, sollten die RHG auf der Grundlage der neuen Daten angehoben werden.
- (12) Für Aprikosen/Marillen, Pfirsiche sowie Tafel- und Keltertrauben wurden in Bezug auf Penconazol hinreichende Versuchsdaten vorgelegt, aus denen sich niedrigere RHG ableiten lassen, und die entsprechenden Versuchsdaten für Kirschen, Stachelbeeren, Tomaten und Auberginen/Eierfrüchte stützen die geltenden RHG. Obwohl die fehlenden Daten zu Rückstandsuntersuchungen mit gleichzeitiger Analyse der Rückstandsdefinitionen für die Überwachung und die Risikobewertung nicht vorgelegt wurden, konnte die Behörde einen Umrechnungsfaktor verwenden, um dem Unterschied bei den Rückstandsdefinitionen Rechnung zu tragen. Da die Behörde kein Risiko für die Verbraucher festgestellt hat, sollten die RHG für Aprikosen/Marillen, Pfirsiche sowie Tafel- und Keltertrauben auf die von der Behörde ermittelten Werte gesenkt und die geltenden RHG für Kirschen, Stachelbeeren, Tomaten und Auberginen/Eierfrüchte beibehalten werden.
- (13) Alle Fußnoten, in denen zusätzliche Informationen für Fenbuconazol und Penconazol gefordert werden, sollten aus Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gestrichen werden.
- (14) Außerdem hat die Codex-Alimentarius-Kommission am 6. Februar 2023⁽⁷⁾ einen neuen CXL für Fenbuconazol in grünem Tee und schwarzem Tee (fermentiert und getrocknet) angenommen.

⁽⁶⁾ EFSA 2023. Reasoned opinion on the evaluation of confirmatory data following the Article 12 MRL review for penconazole. *EFSA Journal* 2023;21(3):7889, 52 S., <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.7889>.

⁽⁷⁾ Gemeinsames Programm von FAO und WHO zur Aufstellung von Lebensmittelstandards, Codex-Alimentarius-Kommission, 45. Sitzung, Hauptsitz der FAO, Rom, Italien. 21.-25. November 2022, 12.-13. Dezember 2022 und 19. Dezember 2022-6. Februar 2023. [fao.org/fao-who-codexalimentarius/sh-proxy/en/?lnk=1&url=https%253A%252F%252Fworkspace.fao.org%252Fsites%252Fcodex%252FMeetings%252FCX-701-45%252FFinal%2BReport%2BCAC45%252FCompiled%2BREP22_CAC.pdf](https://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/sh-proxy/en/?lnk=1&url=https%253A%252F%252Fworkspace.fao.org%252Fsites%252Fcodex%252FMeetings%252FCX-701-45%252FFinal%2BReport%2BCAC45%252FCompiled%2BREP22_CAC.pdf).

- (15) Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ sind bei der Entwicklung oder Anpassung des Lebensmittelrechts der Union internationale Normen – sofern solche bestehen oder in Kürze zu erwarten sind – zu berücksichtigen, außer wenn diese Normen oder wichtige Teile davon ein unwirksames oder ungeeignetes Mittel zur Erreichung der legitimen Ziele des Lebensmittelrechts darstellen würden, wenn wissenschaftliche Gründe dagegen sprechen oder wenn die Normen zu einem anderen Schutzniveau führen würden, als es in der Union als angemessen festgelegt ist. Gemäß Artikel 13 Buchstabe e der genannten Verordnung fördert die Union außerdem die Kohärenz zwischen den internationalen technischen Standards und dem Lebensmittelrecht der Union und gewährleistet zugleich, dass das in der Union geltende hohe Schutzniveau nicht gesenkt wird.
- (16) Die Behörde hat die Risiken dieses CXL für die Verbraucher bewertet und einen wissenschaftlichen Bericht ⁽⁹⁾ veröffentlicht. In Fällen, in denen die Behörde keine Risiken für die Verbraucher in der Union identifiziert hatte und gegen die die Union daher keine Vorbehalte beim Codex-Komitee für Pestizidrückstände geäußert hat ⁽¹⁰⁾, können die CXL als sicher gelten. Dies gilt für den CXL für Fenbuconazol in grünem Tee und schwarzem Tee (fermentiert und getrocknet), der daher in die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 aufgenommen werden sollte.
- (17) Die Kommission hat die EU-Referenzlaboratorien zu der Frage konsultiert, ob bestimmte Bestimmungsgrenzen angepasst werden müssen. Die Laboratorien kamen zu dem Schluss, dass aufgrund technischer Entwicklungen für bestimmte Erzeugnisse niedrigere Bestimmungsgrenzen festgelegt werden können.
- (18) Die Handelspartner der Union wurden über die Welthandelsorganisation zu den neuen RHG konsultiert, und ihre Anmerkungen wurden berücksichtigt.
- (19) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (20) Damit die Erzeugnisse normal vermarktet, verarbeitet und verbraucht werden können, sollte die vorliegende Verordnung nicht für Erzeugnisse gelten, die vor dem Geltungsbeginn der neuen RHG in der Union in Verkehr gebracht wurden und für die ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet ist.
- (21) Vor dem Geltungsbeginn der geänderten RHG sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit sich die Mitgliedstaaten, Drittländer und Lebensmittelunternehmer an die durch die Änderung der RHG bedingten Anforderungen anpassen können.
- (22) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in der vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung gilt weiterhin für die Erzeugnisse, die vor dem 24. August 2025 in der Union in Verkehr gebracht wurden.

⁽⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj>).

⁽⁹⁾ EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), 2022. Scientific support for preparing an EU position in the 53rd Session of the Codex Committee on Pesticide Residues (CCPR). *EFSA Journal* 2022;20(9):7521, 310 S. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7521>.

⁽¹⁰⁾ https://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/sh-proxy/en/?lnk=1&url=https%253A%252F%252Fworkspace.fao.org%252Fsites%252Fcodex%252FMeetings%252FCX-718-53%252FCRDs%252FPr53_crd13revx.pdf.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 24. August 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erhalten die Spalten für Fenbuconazol und Penconazol folgende Fassung:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Num-mer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten ⁽¹⁾	Fenbuconazol (Summe der Enantiomerbestandteile)	Penconazol (Summe der Isomerbestandteile) (F)
(1)	(2)	(3)	(4)
0100000	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE		
0110000	Zitrusfrüchte		0,01 (*)
0110010	Grapefruits	0,5	
0110020	Orangen	0,5	
0110030	Zitronen	1	
0110040	Limetten	1	
0110050	Mandarinen	0,5	
0110990	Sonstige (2)	0,5	
0120000	Schalenfrüchte	0,01 (*)	0,01 (*)
0120010	Mandeln		
0120020	Paranüsse		
0120030	Kaschunüsse		
0120040	Esskastanien		
0120050	Kokosnüsse		
0120060	Haselnüsse		
0120070	Macadamia-Nüsse		
0120080	Pekannüsse		
0120090	Pinienkerne		
0120100	Pistazien		
0120110	Walnüsse		
0120990	Sonstige (2)		
0130000	Kernobst	0,5	0,3
0130010	Äpfel		0,3
0130020	Birnen		0,3
0130030	Quitten		0,3
0130040	Mispeln		0,3
0130050	Japanische Wollmispeln		0,3
0130990	Sonstige (2)		0,3

(1)	(2)	(3)	(4)
0140000	Steinobst		
0140010	Aprikosen	0,01 (*)	0,07
0140020	Kirschen (süß)	1	0,15
0140030	Pfirsiche	0,5	0,07
0140040	Pflaumen	0,01 (*)	0,15
0140990	Sonstige (2)	0,6	0,01 (*)
0150000	Beeren und Kleinobst		
0151000	a) Trauben	0,01 (*)	0,4
0151010	Tafeltrauben		
0151020	Keltertrauben		
0152000	b) Erdbeeren	0,01 (*)	0,5
0153000	c) Strauchbeerenobst	0,01 (*)	
0153010	Brombeeren		0,4
0153020	Kratzbeeren		0,01 (*)
0153030	Himbeeren (rot und gelb)		0,4
0153990	Sonstige (2)		0,01 (*)
0154000	d) Anderes Kleinobst und Beeren		
0154010	Heidelbeeren	0,5	0,01 (*)
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren	0,01 (*)	0,01 (*)
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)	0,01 (*)	2
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)	0,01 (*)	0,1
0154050	Hagebutten	0,01 (*)	0,01 (*)
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)	0,01 (*)	0,01 (*)
0154070	Azarole/Mittelmeermispel	0,01 (*)	0,01 (*)
0154080	Holunderbeeren	0,01 (*)	0,01 (*)
0154990	Sonstige (2)	0,01 (*)	0,01 (*)
0160000	Sonstige Früchte mit	0,01 (*)	0,01 (*)
0161000	a) genießbarer Schale		
0161010	Datteln		
0161020	Feigen		
0161030	Tafeloliven		
0161040	Kumquats		
0161050	Karambolen		
0161060	Kakis/Japanische Persimonen		
0161070	Jambolans		
0161990	Sonstige (2)		
0162000	b) nicht genießbarer Schale, klein		
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)		
0162020	Lychees (Litschis)		

(1)	(2)	(3)	(4)
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas		
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen		
0162050	Sternäpfel		
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis		
0162990	Sonstige (2)		
0163000	c) nicht genießbarer Schale, groß		
0163010	Avocadofrüchte		
0163020	Bananen		
0163030	Mangos		
0163040	Papayas		
0163050	Granatäpfel		
0163060	Cherimoyas		
0163070	Guaven		
0163080	Ananas		
0163090	Brotfrüchte		
0163100	Durianfrüchte		
0163110	Saure Annonen/Guanabanas		
0163990	Sonstige (2)		
0200000	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN		
0210000	Wurzel- und Knollengemüse	0,01 (*)	0,01 (*)
0211000	a) Kartoffeln		
0212000	b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse		
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks		
0212020	Süßkartoffeln		
0212030	Yamswurzeln		
0212040	Pfeilwurz		
0212990	Sonstige (2)		
0213000	c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben		
0213010	Rote Rüben		
0213020	Karotten		
0213030	Knollensellerie		
0213040	Meerrettiche/Kren		
0213050	Erdartischocken		
0213060	Pastinaken		
0213070	Petersilienwurzeln		
0213080	Rettiche		
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart		
0213100	Kohlrüben		
0213110	Weißer Rüben		
0213990	Sonstige (2)		

(1)	(2)	(3)	(4)
0220000	Zwiebelgemüse	0,01 (*)	0,01 (*)
0220010	Knoblauch		
0220020	Zwiebeln		
0220030	Schalotten		
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln		
0220990	Sonstige (2)		
0230000	Fruchtgemüse	0,01 (*)	
0231000	a) Solanaceae und Malvaceae		
0231010	Tomaten		0,1
0231020	Paprikas		0,2
0231030	Auberginen/Eierfrüchte		0,1
0231040	Okras/Griechische Hörnchen		0,01 (*)
0231990	Sonstige (2)		0,01 (*)
0232000	b) Kürbisgewächse mit genießbarer Schale		0,06
0232010	Schlangengurken		
0232020	Gewürzgurken		
0232030	Zucchini		
0232990	Sonstige (2)		
0233000	c) Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale		0,15
0233010	Melonen		
0233020	Kürbisse		
0233030	Wassermelonen		
0233990	Sonstige (2)		
0234000	d) Zuckermais		0,01 (*)
0239000	e) Sonstiges Fruchtgemüse		0,01 (*)
0240000	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)	0,01 (*)	0,01 (*)
0241000	a) Blumenkohle		
0241010	Broccoli		
0241020	Blumenkohle		
0241990	Sonstige (2)		
0242000	b) Kopfkohle		
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen		
0242020	Kopfkohle		
0242990	Sonstige (2)		
0243000	c) Blattkohle		
0243010	Chinakohle		
0243020	Grünkohle		
0243990	Sonstige (2)		

(1)	(2)	(3)	(4)
0244000	d) Kohlrabi		
0250000	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten		
0251000	a) Kopfsalate und andere Salatarten	0,01 (*)	0,01 (*)
0251010	Feldsalate		
0251020	Grüne Salate		
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien		
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime		
0251050	Barbarakraut		
0251060	Salatrauken/Rucola		
0251070	Roter Senf		
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)		
0251990	Sonstige (2)		
0252000	b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)	0,01 (*)	0,01 (*)
0252010	Spinat		
0252020	Portulak		
0252030	Mangold		
0252990	Sonstige (2)		
0253000	c) Traubenblätter und ähnliche Arten	0,01 (*)	0,01 (*)
0254000	d) Brunnenkresse	0,01 (*)	0,01 (*)
0255000	e) Chicorée	0,01 (*)	0,01 (*)
0256000	f) Frische Kräuter und essbare Blüten	0,02 (*)	0,02 (*)
0256010	Kerbel		
0256020	Schnittlauch		
0256030	Sellerieblätter		
0256040	Petersilie		
0256050	Salbei		
0256060	Rosmarin		
0256070	Thymian		
0256080	Basilikum und essbare Blüten		
0256090	Lorbeerblätter		
0256100	Estragon		
0256990	Sonstige (2)		
0260000	Hülsengemüse	0,01 (*)	0,01 (*)
0260010	Bohnen (mit Hülsen)		
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)		
0260030	Erbsen (mit Hülsen)		
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)		
0260050	Linsen		
0260990	Sonstige (2)		

(1)	(2)	(3)	(4)
0270000	Stängelgemüse	0,01 (*)	
0270010	Spargel		0,01 (*)
0270020	Kardonen		0,01 (*)
0270030	Stangensellerie		0,01 (*)
0270040	Fenchel		0,01 (*)
0270050	Artischocken		0,06
0270060	Porree		0,01 (*)
0270070	Rhabarber		0,01 (*)
0270080	Bambussprossen		0,01 (*)
0270090	Palmherzen		0,01 (*)
0270990	Sonstige (2)		0,01 (*)
0280000	Pilze, Moose und Flechten	0,01 (*)	0,01 (*)
0280010	Kulturpilze		
0280020	Wilde Pilze		
0280990	Moose und Flechten		
0290000	Algen und Prokaryonten	0,01 (*)	
0300000	HÜLSENFRÜCHTE	0,01 (*)	0,01 (*)
0300010	Bohnen		
0300020	Linsen		
0300030	Erbsen		
0300040	Lupinen		
0300990	Sonstige (2)		
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	0,01 (*)	0,01 (*)
0401000	Ölsaaten		
0401010	Leinsamen		
0401020	Erdnüsse		
0401030	Mohnsamen		
0401040	Sesamsamen		
0401050	Sonnenblumenkerne		
0401060	Rapssamen		
0401070	Sojabohnen		
0401080	Senfkörner		
0401090	Baumwollsaamen		
0401100	Kürbiskerne		
0401110	Saflorsaamen		
0401120	Borretsaamen		
0401130	Leindottersamen		
0401140	Hanfsamen		
0401150	Rizinusbohnen		
0401990	Sonstige (2)		

(1)	(2)	(3)	(4)
0402000	Ölfrüchte		
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl		
0402020	Ölpalmenkerne		
0402030	Ölpalmenfrüchte		
0402040	Kapok		
0402990	Sonstige (2)		
0500000	GETREIDE	0,01 (*)	0,01 (*)
0500010	Gerste		
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide		
0500030	Mais		
0500040	Hirse		
0500050	Hafer		
0500060	Reis		
0500070	Roggen		
0500080	Sorghum		
0500090	Weizen		
0500990	Sonstige (2)		
0600000	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT		0,05 (*)
0610000	Tees	30	
0620000	Kaffeebohnen	0,05 (*)	
0630000	Kräutertees aus	0,05 (*)	
0631000	a) Blüten		
0631010	Kamille		
0631020	Hibiskus		
0631030	Rose		
0631040	Jasmin		
0631050	Linde		
0631990	Sonstige (2)		
0632000	b) Blättern und Kräutern		
0632010	Erdbeere		
0632020	Rooibos		
0632030	Mate		
0632990	Sonstige (2)		
0633000	c) Wurzeln		
0633010	Baldrian		
0633020	Ginseng		
0633990	Sonstige (2)		
0639000	d) anderen Pflanzenteilen		
0640000	Kakaobohnen	0,05 (*)	

(1)	(2)	(3)	(4)
0650000	Johannisbrote/Karuben	0,05 (*)	
0700000	HOPFEN	0,05 (*)	0,05 (*)
0800000	GEWÜRZE		
0810000	Samengewürze	0,05 (*)	0,05 (*)
0810010	Anis/Anissamen		
0810020	Schwarzkümmel		
0810030	Sellerie		
0810040	Koriander		
0810050	Kreuzkümmel		
0810060	Dill		
0810070	Fenchel		
0810080	Bockshornklee		
0810090	Muskatnuss		
0810990	Sonstige (2)		
0820000	Fruchtgewürze	0,05 (*)	0,05 (*)
0820010	Nelkenpfeffer		
0820020	Szechuanpfeffer		
0820030	Kümmel		
0820040	Kardamom		
0820050	Wacholderbeere		
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)		
0820070	Vanille		
0820080	Tamarinde		
0820990	Sonstige (2)		
0830000	Rindengewürze	0,05 (*)	0,05 (*)
0830010	Zimt		
0830990	Sonstige (2)		
0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze		
0840010	Süßholzwurzeln	0,05 (*)	0,05 (*)
0840020	Ingwer (10)		
0840030	Kurkuma	0,05 (*)	0,05 (*)
0840040	Meerrettich/Kren (11)		
0840990	Sonstige (2)	0,05 (*)	0,05 (*)
0850000	Knospengewürze	0,05 (*)	0,05 (*)
0850010	Nelken		
0850020	Kapern		
0850990	Sonstige (2)		

(1)	(2)	(3)	(4)
0860000	Blütenstempelgewürze	0,05 (*)	0,05 (*)
0860010	Safran		
0860990	Sonstige (2)		
0870000	Samenmantelgewürze	0,05 (*)	0,05 (*)
0870010	Muskatblüte		
0870990	Sonstige (2)		
0900000	ZUCKERPFLANZEN	0,01 (*)	0,01 (*)
0900010	Zuckerrübenwurzeln		
0900020	Zuckerrohre		
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte		
0900990	Sonstige (2)		
1000000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE		
1010000	Waren von		
1011000	a) Schweinen		0,05
1011010	Muskel	0,05 (*)	
1011020	Fett	0,05 (*)	
1011030	Leber	0,1	
1011040	Nieren	0,1	
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,1	
1011990	Sonstige (2)	0,05 (*)	
1012000	b) Rindern		0,05
1012010	Muskel	0,05 (*)	
1012020	Fett	0,05 (*)	
1012030	Leber	0,1	
1012040	Nieren	0,1	
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,1	
1012990	Sonstige (2)	0,05 (*)	
1013000	c) Schafen		0,05
1013010	Muskel	0,05 (*)	
1013020	Fett	0,05 (*)	
1013030	Leber	0,1	
1013040	Nieren	0,1	
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,1	
1013990	Sonstige (2)	0,05 (*)	
1014000	d) Ziegen		0,05
1014010	Muskel	0,05 (*)	
1014020	Fett	0,05 (*)	
1014030	Leber	0,1	
1014040	Nieren	0,1	

(1)	(2)	(3)	(4)
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,1	
1014990	Sonstige (2)	0,05 (*)	
1015000	e) Einhufern		0,05
1015010	Muskel	0,05 (*)	
1015020	Fett	0,05 (*)	
1015030	Leber	0,1	
1015040	Nieren	0,1	
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,1	
1015990	Sonstige (2)	0,05 (*)	
1016000	f) Geflügel	0,05 (*)	
1016010	Muskel		0,05
1016020	Fett		0,01 (*)
1016030	Leber		0,05
1016040	Nieren		0,05
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		0,05
1016990	Sonstige (2)		0,01 (*)
1017000	g) Sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren		0,05
1017010	Muskel	0,05 (*)	
1017020	Fett	0,05 (*)	
1017030	Leber	0,1	
1017040	Nieren	0,1	
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,1	
1017990	Sonstige (2)	0,05 (*)	
1020000	Milch	0,01 (*)	0,01 (*)
1020010	Rinder		
1020020	Schafe		
1020030	Ziegen		
1020040	Pferde		
1020990	Sonstige (2)		
1030000	Vogeleier	0,05 (*)	0,05
1030010	Huhn		
1030020	Ente		
1030030	Gans		
1030040	Wachtel		
1030990	Sonstige (2)		
1040000	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse (7)	0,05 (*)	0,05 (*)
1050000	Amphibien und Reptilien	0,05 (*)	0,01 (*)
1060000	Wirbellose Landtiere	0,05 (*)	0,01 (*)
1070000	Wildlebende Landwirbeltiere	0,05 (*)	0,05

(1)	(2)	(3)	(4)
1100000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWASSERTIEREN GEWONNENE LEBENSMITTEL (8)		
1200000	AUSSCHLIESSLICH ZUR FUTTERMITTELHERSTELLUNG VERWENDETE ERZEUGNISSE ODER TEILE VON ERZEUGNISSEN (8)		
1300000	VERARBEITETE LEBENSMITTEL (9)		

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze

(*) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

(+) Kombination aus Schädlingsbekämpfungsmittel und Erzeugnis, zu der es eine Fußnote gibt. Die Fußnoten sind nachstehend aufgelistet.

Penconazol (Summe der Isomerbestandteile) (F)

(F) Fettlöslich“



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/196 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 hinsichtlich der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen und zur Berichtigung von Anhang VII der genannten Verordnung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die ordnungsgemäße und harmonisierte Zertifizierung durch freiwillige Systeme ist von wesentlicher Bedeutung, um festzustellen, ob Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, Biomasse-Brennstoffe, flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 entsprechen. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission ⁽²⁾ werden harmonisierte Vorschriften festgelegt, die für das gesamte Zertifizierungsverfahren gelten, um Rechtssicherheit in Bezug auf die für Wirtschaftsteilnehmer und freiwillige Systeme geltenden Vorschriften zu schaffen.
- (2) Im Zuge der Umsetzung der Anforderungen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 bei der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen erfüllen müssen, wurde festgestellt, dass die ordnungsgemäße Vorbereitung der Akkreditierungsprogramme durch die Mitgliedstaaten eine viel längere Vorbereitungszeit erfordern würde, weshalb die Anwendung dieser Anforderungen bereits mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/805 der Kommission ⁽³⁾ um ein Jahr verschoben wurde.
- (3) Während der anschließenden Vorbereitungen durch die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Bestimmungen über die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen stellte sich heraus, dass für die Ausarbeitung und Annahme von Akkreditierungsprogrammen durch die nationalen Akkreditierungsstellen aus den Mitgliedstaaten sowie für die Klärung der Standards, auf deren Grundlage solche Programme ausgearbeitet werden sollen, mehr Zeit benötigt wird. Zudem sollte ein verbindliches Verfahren zur Bewertung der Eignung der Zertifizierungsstandards der freiwilligen und nationalen Systeme für die Akkreditierung eingeführt werden, um so die Vorbereitung der Akkreditierungsprogramme durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern. Diese Bewertung sollte als Teil der Gesamtbewertung der Systeme erfolgen und — vor deren Anerkennung durch die Kommission — in Absprache mit den nationalen Akkreditierungsstellen aus den Mitgliedstaaten unter Koordinierung der Europäischen Kooperation für die Akkreditierung durchgeführt werden.
- (4) Die Begriffsbestimmung für „Zertifizierungsstelle“ gemäß Artikel 2 Nummer 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 sollte ebenfalls geändert werden, um sie an die neuen Akkreditierungsbestimmungen anzupassen.
- (5) Um die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten und jegliches Risiko einer Störung des Zertifizierungsmarkts zu vermeiden, ist es erforderlich, einen Übergangszeitraum für die Zertifizierungsstellen einzuräumen, die Zertifizierungstätigkeiten im Auftrag eines freiwilligen oder nationalen Systems ausüben, das bis Ende des Übergangszeitraums durch die Kommission anerkannt wurde. Solche Zertifizierungsstellen sollten ihre Tätigkeiten bis zum 31. Dezember 2026 fortsetzen dürfen, ohne gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 akkreditiert sein zu müssen.

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission vom 14. Juni 2022 über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen (ABl. L 168 vom 27.6.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/996/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/805 der Kommission vom 7. März 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 hinsichtlich des Geltungsbeginns von Artikel 11 Absatz 1 der genannten Verordnung (ABl. L, 2024/805, 8.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/805/oj).

- (6) Zudem ist es erforderlich, einen offenkundigen Fehler in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 zu berichtigen. Die Werte für Stickstoffdünger wurden fälschlicherweise mit den Werten für Harnstoffdünger vertauscht. Diese Werte sollten daher entsprechend berichtigt werden.
- (7) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 sollte daher entsprechend geändert und berichtigt werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. ‚Zertifizierungsstelle‘ bezeichnet eine unabhängige akkreditierte oder anerkannte Konformitätsbewertungsstelle, die mit einem freiwilligen oder nationalen System, das gemäß Artikel 30 Absätze 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 von der Europäischen Kommission anerkannt wurde, eine Vereinbarung über die Erbringung von Zertifizierungsdiensten für Rohstoffe oder Brennstoffe schließt, indem sie Audits bei Wirtschaftsteilnehmern durchführt und Zertifikate im Namen der freiwilligen oder nationalen Systeme unter Verwendung des Zertifizierungssystems des freiwilligen oder nationalen Systems ausstellt;“

2. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anforderungen an die Zertifizierungsstellen und ihre Auditoren“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Zertifizierungsstelle muss nach EN ISO/IEC 17065 akkreditiert sein.

Führt eine Zertifizierungsstelle Überprüfungstätigkeiten entweder mit ihren internen Ressourcen oder mit anderweitigen, direkt von ihr kontrollierten Ressourcen durch, so muss sie auch die geltenden Anforderungen der EN ISO/IEC 17029 und EN ISO 14065 erfüllen. Die Zertifizierungsstelle darf für Überprüfungstätigkeiten nur anderweitige Ressourcen von akkreditierten Stellen nutzen, die die geltenden Anforderungen der EN ISO/IEC 17029 und EN ISO 14065 erfüllen.

Die Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle wird im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 von einer nationalen Akkreditierungsstelle durchgeführt und deckt den spezifischen Geltungsbereich der Zertifizierung des freiwilligen oder nationalen Systems im Rahmen der Richtlinie (EU) 2018/2001 ab.

Im Zuge der Bewertung freiwilliger oder nationaler Systeme gemäß Artikel 30 Absätze 4, 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 bewertet die Kommission nach Konsultation der Europäischen Kooperation für die Akkreditierung auch, ob die Methoden, Vorschriften und Protokolle der freiwilligen oder nationalen Systeme für die Akkreditierung für die Zwecke dieses Artikels geeignet sind. Die Schlussfolgerung der Eignungsbewertung der freiwilligen und nationalen Systeme für die Akkreditierung wird in die technischen Bewertungsberichte aufgenommen, die von der Kommission erstellt und den Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung der freiwilligen und nationalen Systeme im Einklang mit Artikel 30 Absätze 4 und 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgelegt werden.

Die Methoden, Vorschriften und Protokolle der freiwilligen und nationalen Systeme, die von der Kommission vor oder am 24. Februar 2025 anerkannt wurden, werden von der Kommission nach Konsultation der Europäischen Kooperation für die Akkreditierung bis zum 31. Dezember 2025 bewertet, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit diesem Absatz für eine Akkreditierung geeignet sind.“

3. Artikel 28 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:
„Artikel 11 Absatz 1 gilt ab dem 1. Januar 2027.“

Artikel 2

Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Anhang VII Nummer 1.4.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Bei Nitratdüngern betragen die Emissionen aus der Neutralisierung von Stickstoffdüngern im Boden 0,806 kg CO₂/kg N, bei Harnstoffdüngern betragen die Neutralisierungsemissionen 0,783 kg CO₂/kg N.“



2025/210

4.2.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/210 DES RATES

vom 28. Januar 2025

zur Ermächtigung Spaniens, auf direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen gelieferten elektrischen Strom im Einklang mit der Richtlinie 2003/96/EG einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1491 des Rates⁽²⁾ wurde Spanien dazu ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2024 auf direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen gelieferten elektrischen Strom (im Folgenden „landseitige Elektrizität“) im Einklang mit Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG einen ermäßigten Verbrauchssteuersatz anzuwenden, sofern es sich nicht um Wasserfahrzeuge der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt handelt.
- (2) Mit Schreiben vom 27. Februar 2024 ersuchte Spanien um die Ermächtigung, für landseitige Elektrizität weiterhin einen ermäßigten Steuersatz gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG anzuwenden. Die spanischen Behörden übermittelten mit Schreiben vom 11., 14. und 15. Oktober 2024 zusätzliche Informationen zu diesem Antrag.
- (3) Mit der beabsichtigten Steuerermäßigung strebt Spanien die weitere Förderung der Nutzung landseitiger Elektrizität an. Die Nutzung dieser Elektrizität wird als weniger umweltschädliche Möglichkeit zur Deckung des Bedarfs an elektrischem Strom von Schiffen am Liegeplatz im Hafen erachtet als die Verbrennung von Bunkeröl an Bord.
- (4) Soweit durch die Nutzung landseitiger Elektrizität die bei der Verbrennung von Bunkeröl entstehenden Emissionen von Luftschadstoffen vermieden werden, trägt sie zur Verbesserung der Luftqualität sowie zur Verringerung der Lärmbelastung in Hafenstädten bei. Daher dürfte die Maßnahme zum Erreichen der umwelt-, gesundheits- und klimapolitischen Ziele der Union beitragen.
- (5) Die Ermächtigung Spaniens zur Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes auf landseitige Elektrizität geht nicht über das zur Steigerung der Nutzung dieser Elektrizität erforderliche Maß hinaus, da die Stromerzeugung an Bord in den meisten Fällen weiterhin die wettbewerbsfähigere Alternative bleiben wird. Aus diesem Grund und wegen der gegenwärtig relativ geringen Marktdurchdringung der Technologie dürfte die Maßnahme während ihrer Laufzeit kaum zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen und wird damit auch nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen.
- (6) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG muss jede aufgrund dieser Bestimmung gewährte Ermächtigung zeitlich begrenzt sein. Damit gewährleistet wird, dass der Ermächtigungszeitraum lang genug ist, um die einschlägigen Wirtschaftsbeteiligten nicht von den erforderlichen Investitionen abzuhalten, ist es angezeigt, die Ermächtigung für einen Zeitraum von vier Jahren zu erteilen. Allerdings sollte die Geltungsdauer dieser Ermächtigung an dem Tag enden, ab dem allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen für landseitige Elektrizität gelten, die der Rat auf der Grundlage von Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder einer anderen einschlägigen Bestimmung des Vertrags erlässt, sofern diese Bestimmungen während der Geltungsdauer der Ermächtigung anwendbar werden.

⁽¹⁾ ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/96/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1491 des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Ermächtigung Spaniens, auf direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen gelieferten elektrischen Strom im Einklang mit Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG einen ermäßigten Verbrauchssteuersatz anzuwenden (ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2018/1491/oj).

- (7) Um den Hafen- und Schiffsbetreibern Rechtssicherheit zu geben und um Störungen und einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die Verteiler und Weiterverteiler von elektrischem Strom zu vermeiden, sollte sichergestellt werden, dass Spanien weiterhin einen ermäßigten Steuersatz auf landseitige Elektrizität anwenden kann. Die beantragte Ermächtigung sollte daher mit Wirkung vom 1. Januar 2025 gewährt werden, damit sie sich nahtlos an die zuvor gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1491 geltende Regelung anschließt.
- (8) Dieser Beschluss gilt unbeschadet der Anwendung der Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Spanien wird ermächtigt, auf direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen gelieferten elektrischen Strom einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden, sofern es sich nicht um Wasserfahrzeuge der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt handelt und die Mindeststeuerbeträge nach Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2003/96/EG eingehalten werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2028.

Sollte der Rat jedoch auf der Grundlage von Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder einer anderen einschlägigen Bestimmung des Vertrags ein geändertes allgemeines System für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom einführen, mit dem die Ermächtigung gemäß Artikel 1 des vorliegenden Beschlusses nicht mehr vereinbar wäre, so endet die Geltung dieses Beschlusses an dem Tag, an dem dieses geänderte System anwendbar wird.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. SZŁAPKA



2025/219

4.2.2025

VERORDNUNG (EU) 2025/219 DES RATES

vom 30. Januar 2025

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2025

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat muss Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter operativ mit diesen Fangmöglichkeiten verbundener Bedingungen, erlassen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ sind die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung festzusetzen. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 werden die Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, um die relative Stabilität der Fischereitätigkeiten eines jeden Mitgliedstaats für jeden Fischbestand oder jede Fischerei zu gewährleisten.
- (2) Daher sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Fangmöglichkeiten auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Aspekte bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und der bei den Konsultationen mit Interessenträgern geäußerten Standpunkte festgesetzt werden.
- (3) Auf ihrer 47. Jahrestagung im Jahr 2024 hat die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) die Empfehlung GFCM/47/2024/1 angenommen, mit der langfristige Bewirtschaftungsmaßnahmen für Europäischen Aal (*Anguilla anguilla*) festgelegt werden, wie in der Empfehlung GFCM/46/2023/16 über einen langfristigen Bewirtschaftungsplan für Europäischen Aal (geografische GFCM-Untergebiete 1 bis 27) vorgesehen. In der Empfehlung GFCM/47/2024/1 werden für 2025 die sechsmonatige Schonzeit für die gewerbliche Fischerei und ein Verbot der Freizeifischerei beibehalten. Zudem wird in jener Empfehlung die gewerbliche Fischerei auf Glasaale auf einen Zeitraum von zwei Monaten beschränkt und diese Fischerei nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Diese Maßnahmen sollen gemäß jener Empfehlung für alle Meeresgewässer des Mittelmeers und für Süßgewässer sowie für Brackgewässer, einschließlich Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer gelten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (4) Auf ihrer 47. Jahrestagung im Jahr 2024 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/47/2024/2 angenommen, mit der langfristige Maßnahmen für die nachhaltige Nutzung von Roter Koralle (*Corallium rubrum*) festgelegt werden, wie in der Empfehlung GFCM/43/2019/4 über einen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Koralle im Mittelmeer (geografische GFCM-Untergebiete 1 bis 27) vorgesehen. In der Empfehlung GFCM/47/2024/2 wird für 2025 das Einfrieren des Fischereiaufwands, ausgedrückt als Höchstzahl der Fangerlaubnisse und Erntebeschränkungen für Rote Koralle, beibehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (5) Auf ihrer 46. Jahrestagung im Jahr 2023 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/46/2023/14 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Goldmakrele (*Coryphaena hippurus*) im Mittelmeer (geografische GFCM-Untergebiete 1 bis 27) angenommen. Mit jener Empfehlung wurden im Einklang mit dem Vorsorgeansatz und für den Übergangszeitraum von 2024 bis 2026 eine Obergrenze für die Flottenkapazität, ein Einfrieren der Kapazität der Fischsammelgeräte (FADs) pro Schiff und eine Fangbeschränkung eingeführt. Für die Freizeifischerei sieht jene Empfehlung ferner eine tägliche Fangbegrenzung vor. Diese Maßnahmen wurden 2024 mit der Verordnung (EU) 2024/259 des Rates ⁽²⁾ in Unionsrecht umgesetzt und sollten auch 2025 weiterhin in Unionsrecht umgesetzt werden. Diese Maßnahmen gelten unbeschadet der Bewirtschaftungsmaßnahmen, die vom Wissenschaftlichen Beratungsausschuss der GFCM für den langfristigen Bewirtschaftungsplan für den Zeitraum von 2027 bis 2031 vorgeschlagen werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2024/259 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2024 (ABl. L, 2024/259, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/259/oj>).

- (6) Mit der Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates^(?) wurde ein Mehrjahresplan für die Fischereien festgelegt, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer (geografische GFCM-Untergebiete 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11) befischen. Dieser Plan enthält Ziele und Maßnahmen für die langfristige Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung der darunter fallenden Bestände. Dies umfasst Maßnahmen, durch die der höchstmögliche Dauerertrag (MSY) für die Zielbestände erreicht und beibehalten werden soll, um zu gewährleisten, dass bei der Nutzung der lebenden biologischen Meeresressourcen die Populationen fischereilich genutzter Arten auf einem Niveau wiederhergestellt und erhalten werden, das oberhalb des Niveaus liegt, das den MSY ermöglicht.
- (7) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1022 werden die Fangmöglichkeiten für die in Artikel 1 Absatz 2 derselben Verordnung genannten Bestände so festgesetzt, dass eine fischereiliche Sterblichkeit auf dem Niveau des MSY möglichst schrittweise bis 2020, spätestens jedoch bis 1. Januar 2025 erreicht wird.
- (8) Die Fangmöglichkeiten für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1022 aufgeführten Bestände sollten im Einklang mit den Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit, bei denen der höchstmögliche Dauerertrag (MSY) erreicht wird (F_{MSY} -Spannen), oder auf einen niedrigeren Wert und in Übereinstimmung mit den Schutzmaßnahmen gemäß der genannten Verordnung festgesetzt werden. Die F_{MSY} -Spannen sind in den einschlägigen Gutachten des STECF enthalten. Liegen keine angemessenen wissenschaftlichen Daten vor, so sollten die Fangmöglichkeiten für die Bestände gemäß Artikel 1 Absatz 2 und Absatz 3 der genannten Verordnung im Einklang mit dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement gemäß Artikel 4 Absatz 6 der genannten Verordnung festgesetzt werden.
- (9) Zudem sind die Fangmöglichkeiten als der höchstzulässige Fischereiaufwand für Schleppnetzfischer und Langleinensfischer anzugeben, der im Einklang mit der in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1022 festgelegten Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands festgesetzt wird, und als Fangbeschränkungen für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) und Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*), die im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten und Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgesetzt werden.
- (10) Der STECF kam in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass zur Erreichung des MSY im Jahr 2025 für alle Fischbestände im westlichen Mittelmeer weitere deutliche Verringerungen der fischereilichen Sterblichkeit für Schleppnetzfischer erforderlich sind. Darüber hinaus wies der STECF auf Unterschiede in der Lage der am stärksten gefährdeten Bestände in den einzelnen Bestandsgruppen hin und vertrat die Auffassung, dass die fischereiliche Sterblichkeit in den einzelnen Aufwandssteuerungseinheiten (effort management units, EMU), nämlich EMU 1 (geografische GFCM-Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7) und EMU 2 (geografische GFCM-Untergebiete 8, 9, 10 und 11), unterschiedlich verringert werden muss. Der STECF kam in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass die fischereiliche Sterblichkeit für den am stärksten gefährdeten Bestand (Europäischer Seehecht (*Merluccius merluccius*) in EMU 1 und Europäischer Seehecht in EMU 2) in der EMU 1 um 66 % und in der EMU 2 um 38 % verringert werden sollte, um im Jahr 2025 F_{MSY} zu erreichen. Auf der Grundlage dieses Gutachtens sollte der höchstzulässige Fischereiaufwand von Schleppnetzfischern für jede Fischereiaufwandsgruppe für das Jahr 2025 um 66 % in der EMU 1 und um 38 % in der EMU 2 verringert werden, wobei die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zur fischereilichen Sterblichkeit berücksichtigt werden, und vom höchstzulässigen Fischereiaufwand, der mit der Verordnung (EU) 2024/259 für 2024 festgelegt wurde, abgezogen werden.
- (11) Im Jahr 2024 kam der STECF in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass Langleinensfischer Auswirkungen auf Laicher des Europäischen Seehechts haben, insbesondere in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11. Der STECF kam in seinem Gutachten außerdem zu dem Schluss, dass die Biomasse des Laicherbestands von Europäischem Seehecht in den geografischen GFCM-Untergebieten 1, 5, 6, und 7 und in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11 weiterhin unter dem Referenzwert für die Erhaltung (B_{lim}) im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/1022 liegt und dass die fischereiliche Sterblichkeit in den geografischen GFCM-Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7 um 66 % und in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11 um 38 % verringert werden sollte, um im Jahr 2025 F_{MSY} zu erreichen. In den geografischen GFCM-Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7 ist es daher angezeigt, für 2025 den höchstzulässigen Fischereiaufwand für Langleinensfischer auf dem Niveau beizubehalten, das auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1022 mit der Verordnung (EU) 2024/259 für 2024 festgesetzt wurde. In den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11 ist es angezeigt, für 2025 den höchstzulässigen Fischereiaufwand für Langleinensfischer gegenüber dem höchstzulässigen Fischereiaufwand, der auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1022 mit der Verordnung (EU) 2024/259 für 2024 festgesetzt wurde, um 13 % zu verringern.
- (12) Im Jahr 2024 kam der STECF in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass die fischereiliche Sterblichkeit von Afrikanischer Tiefseegarnele in den geografischen GFCM-Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7 nach wie vor weit von einem nachhaltigen Niveau entfernt ist und dass daher zusätzlich zur Verringerung des Fischereiaufwands weitere Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich sind. Insbesondere kam der STECF in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass die Fänge um durchschnittlich 50 % verringert werden sollten, um im Jahr 2025 F_{MSY} zu erreichen, und zwar um 25 % in den geografischen GFCM-Untergebieten 1 und 2, um 64 % im geografischen GFCM-Untergebiet 5 und um 62 % in den geografischen GFCM-Untergebieten 6 und 7. In Fortsetzung der 2022, 2023 und 2024 erlassenen Maßnahmen und gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist es daher angezeigt, die

(?) Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1022/oj>).

Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands um Höchstfangmengen zu ergänzen. Die Höchstfangmengen für Afrikanische Tiefseegarnele in den geografischen GFCM-Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7 sollten gegenüber den Fangmöglichkeiten, die in der Verordnung (EU) 2024/259 für 2024 festgesetzt wurden, um 10 % verringert werden.

- (13) Im Jahr 2024 kam der STECF in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass zusätzlich zur Verringerung des Fischereiaufwands weitere Bewirtschaftungsmaßnahmen für Afrikanische Tiefseegarnele in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11 erforderlich sind, und empfahl, die Gesamtfangmenge um 18 % zu senken. Es ist daher angezeigt, die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands in Fortsetzung der 2022, 2023 und 2024 erlassenen Maßnahmen und gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 um Höchstfangmengen zu ergänzen. Die Höchstfangmengen für Afrikanische Tiefseegarnele in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11 sollten gegenüber den Fangmöglichkeiten, die in der Verordnung (EU) 2024/259 für 2024 festgesetzt wurden, um 6 % verringert werden.
- (14) Im Jahr 2024 kam der STECF in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass zusätzlich zur Verringerung des Fischereiaufwands weitere Bewirtschaftungsmaßnahmen für Rote Tiefseegarnele in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11 erforderlich sind, und empfahl, die Gesamtfangmenge um 29 % zu senken. Es ist daher angezeigt, die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands in Fortsetzung der 2022, 2023 und 2024 erlassenen Maßnahmen und gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 um Höchstfangmengen zu ergänzen. Die Höchstfangmengen für Rote Tiefseegarnele in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11 sollten gegenüber den Fangmöglichkeiten, die in der Verordnung (EU) 2024/259 für 2024 festgesetzt wurden, um 6 % verringert werden.
- (15) Um den Einsatz der Selektivität von Fanggeräten zu fördern und effiziente Schongebiete zum Schutz von Jungfischen und Laichern einzurichten, wurde mit der Verordnung (EU) 2022/110 des Rates (*) ein Ausgleichsmechanismus für die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für Schleppnetzfischer eingeführt. Da der STECF für das Jahr 2025 weiterhin empfiehlt, die Selektivität von Fanggeräten und die Effizienz von Schongebieten zum Schutz von Jungfischen und Laichern weiter zu verbessern, und da diese Maßnahmen nachweislich Auswirkungen auf den Fischereiaufwand haben, sollten die Mitgliedstaaten einem Schiff zusätzliche Fangtage zuteilen können, wenn das Schiff mindestens einer dieser auf nationaler Ebene festgelegten Maßnahmen nachkommt. Der betreffende Mitgliedstaat teilt keine zusätzlichen Fangtage zu, die zu einer Überschreitung des in der Verordnung (EU) 2024/259 für die betreffende Fischereiaufwandsgruppe festgesetzten Fischereiaufwandsniveaus führen würden.
- (16) Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Biomasse des Laicherbestands eines der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1022 genannten Bestände unter dem vorsorglichen Referenzwert für die Biomasse (B_{PA}) oder unter dem Grenzwert für die Biomasse (B_{LM}) liegt, so sind gemäß Artikel 6 jener Verordnung Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Bestände rasch wieder Werte oberhalb des Niveaus erreichen, das den MSY ermöglicht.
- (17) Auf ihrer 44. Jahrestagung im Jahr 2021 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/44/2021/20 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung kleiner pelagischer Bestände im Adriatischen Meer (geografische GFCM-Untergebiete 17 und 18) angenommen, mit der für den Zeitraum von 2022 bis 2029 eine Höchstfangmenge und eine damit zusammenhängende Obergrenze für die Flottenkapazität für Ringwadenfänger und pelagische Schleppnetzfischer, die kleine pelagische Bestände befischen, eingeführt wurden. Die Maßnahmen mit Bezug auf 2025 sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (18) Auf ihrer 47. Jahrestagung im Jahr 2024 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/47/2024/4 über eine langfristige Fischereiregelung und die Festsetzung von Fangbeschränkungen für kleine pelagische Bestände im Adriatischen Meer (geografische GFCM-Untergebiete 17 und 18) im Jahr 2025 angenommen, die auf die Empfehlung GFCM/44/2021/20 zurückgeht. In der Empfehlung GFCM/47/2024/4 wurden für 2025 die getrennten Fangmengen für Sardelle und Sardine festgelegt, die sich aus der Umsetzung der neuen Fangkontrollvorschriften ergeben. Die Aufteilung auf die Mitgliedstaaten beruht auf den historischen Fangmengen der einzelnen Mitgliedstaaten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (19) Auf ihrer 43. Jahrestagung im Jahr 2019 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/43/2019/5 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für nachhaltige Fischereien auf Grundfischarten im Adriatischen Meer (geografische GFCM-Untergebiete 17 und 18) angenommen, mit der eine Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands und eine Obergrenze für die Flottenkapazität für bestimmte Grundfischbestände eingeführt wurde. Die Maßnahmen mit Bezug auf 2025 sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (20) Auf ihrer 47. Jahrestagung im Jahr 2024 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/47/2024/5 über die Umsetzung einer Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für wesentliche Grundfischbestände im Adriatischen Meer (geografische GFCM-Untergebiete 17 und 18) im Jahr 2025 angenommen, die auf die Empfehlung GFCM/43/2019/5 zurückgeht. In der Empfehlung GFCM/47/2024/5 ist eine globale Verringerung der Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für die Fischerei mit Scherbrettnetzen um 5,2 % und eine Übertragung des Aufwands auf dem Niveau von 2024 für die Fischerei mit Baumkurren vorgesehen. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht

(*) Verordnung (EU) 2022/110 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2022 (Abl. L 21 vom 31.1.2022, S. 165, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/110/oj>).

sollten daher 5,2 % vom höchstzulässigen Fischereiaufwand für die Fischerei mit Scherbrettnetzen, der mit der Verordnung (EU) 2024/259 für 2024 festgesetzt wurde, abgezogen werden und sollte der höchstzulässige Fischereiaufwand für die Fischerei mit Baumkurren auf dem Niveau von 2024 beibehalten werden.

- (21) Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der slowenischen Flotte und ihrer geringen Auswirkungen auf die Bestände kleiner pelagischer Arten und Grundfischarten und in Übereinstimmung mit Absatz 33 der Empfehlung GFCM/44/2021/20 und Absatz 13 der Empfehlung GFCM/43/2019/5 ist es angebracht, die bestehenden Fischereistrukturen zu erhalten und den Zugang der slowenischen Flotte zu einer Mindestmenge an kleinen pelagischen Arten und eine Mindestaufwandszuteilung für Grundfischbestände zu gewährleisten.
- (22) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/4 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Grundfischbeständen in der Straße von Sizilien (geografische GFCM-Untergebiete 12 bis 16) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/12 und GFCM/42/2018/5 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/4 wurden eine Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für Europäischen Seehecht und Fangbeschränkungen für Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) sowie ein Einfrieren der Fangkapazität eingeführt. Für 2025 sieht die Empfehlung GFCM/45/2022/4 ein Einfrieren des Fischereiaufwands auf dem Niveau von 2024 und eine Verringerung der zulässigen Fangmengen für Rosa Geißelgarnele um 3 % vor. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht sollten die mit der Verordnung (EU) 2024/259 für 2024 festgesetzten Höchstfangmengen für Rosa Geißelgarnele daher um 3 % herabgesetzt werden.
- (23) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/5 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele in der Straße von Sizilien (geografische GFCM-Untergebiete 12 bis 16) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/7 und GFCM/43/2019/6 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/5 wurden eine Fangbeschränkung und ein Einfrieren der Fangkapazität eingeführt. Für 2025 sieht jene Empfehlung eine Verringerung der zulässigen Fangmengen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele um 3 % vor. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht sollten die mit der Verordnung (EU) 2024/259 für 2024 festgesetzten Höchstfangmengen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele daher um 3 % herabgesetzt werden.
- (24) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/6 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele im Ionischen Meer (geografische GFCM-Untergebiete 19 bis 21) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/8 und GFCM/42/2018/4 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/6 wurden eine Fangbeschränkung und ein Einfrieren der Fangkapazität eingeführt. Für 2025 sieht jene Empfehlung eine Verringerung der zulässigen Fangmengen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele um 3 % vor. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht sollten die mit der Verordnung (EU) 2024/259 für 2024 festgesetzten Höchstfangmengen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele daher um 3 % herabgesetzt werden.
- (25) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/7 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele im Levantischen Meer (geografische GFCM-Untergebiete 24 bis 27) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/6 und GFCM/42/2018/3 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/7 wurden eine Fangbeschränkung und ein Einfrieren der Fangkapazität eingeführt. Für 2025 sieht jene Empfehlung eine Verringerung der zulässigen Fangmengen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele um 3 % vor. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht sollten die mit der Verordnung (EU) 2024/259 für 2024 festgesetzten Höchstfangmengen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele daher um 3 % herabgesetzt werden.
- (26) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/3 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) im Alboran-Meer (geografische GFCM-Untergebiete 1 bis 3) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/4, GFCM/43/2019/2 und GFCM/41/2017/2 angenommen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (27) Auf ihrer 47. Jahrestagung im Jahr 2024 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/47/2024/3 über die Annahme zusätzlicher Abhilfemaßnahmen für Rote Fleckbrasse im Alboran-Meer (geografische GFCM-Untergebiete 1 bis 3) zur Änderung der Empfehlung GFCM/45/2022/3 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/47/2024/3 wurde eine Verringerung der zulässigen Fangmengen für 2025 um 30 % eingeführt. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht sollten daher 30 % von der mit der Verordnung (EU) 2024/259 für 2024 festgesetzten Höchstfangmenge abgezogen werden.
- (28) Gemäß dem von der Arbeitsgruppe Schwarzes Meer der GFCM bereitgestellten wissenschaftlichen Gutachten sollte die fischereiliche Sterblichkeit von Sprotte (*Sprattus sprattus*) auf dem derzeitigen Niveau gehalten werden, um die Nachhaltigkeit der Sprottenbestände im Schwarzen Meer zu gewährleisten (geografisches GFCM-Untergebiet 29). Daher sollte für diesen Bestand weiterhin eine autonome Quote festgelegt werden.

- (29) Auf ihrer 43. Jahrestagung im Jahr 2019 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/43/2019/3 zur Änderung der Empfehlung GFCM/41/2017/4 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die Fischerei auf Steinbutt (*Scophthalmus maximus*) im Schwarzen Meer (geografisches GFCM-Untergebiet 29) angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/43/2019/3 wurden eine aktualisierte regionale TAC und eine Quotenzuteilungsregelung für Steinbutt sowie weitere Erhaltungsmaßnahmen eingeführt, insbesondere eine Schonzeit von zwei Monaten und eine Begrenzung der Fangtage auf 180 Tage pro Jahr. Im Einklang mit der Empfehlung GFCM/43/2019/3 sind diese zusätzlichen Erhaltungsmaßnahmen operativ mit den Fangmöglichkeiten verbunden, da ohne diese Maßnahmen die TAC für Steinbutt hätte gesenkt werden müssen, um seine Erholung sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (30) Auf ihrer 47. Jahrestagung im Jahr 2024 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/47/2024/8 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die Fischerei auf Steinbutt im Schwarzen Meer (geografisches GFCM-Untergebiet 29) zur Änderung der Empfehlungen GFCM/43/2019/3 und GFCM/41/2017/4 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/47/2024/8 wurde die TAC für Steinbutt für den Zeitraum von 2025 bis 2028 festgelegt. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (31) Auf ihrer 47. Jahrestagung im Jahr 2024 hat die GFCM angesichts der durch den regionalen Kontext im Schwarzen Meer entstandenen Ausnahmesituation eine Übertragung der im Jahr 2023 ungenutzten Unionsquote für Steinbutt gebilligt. Diese Maßnahme sollte in Unionsrecht umgesetzt werden. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten, die sich aus dieser Nichtausschöpfung ergeben, sollte auf der Grundlage des jeweiligen Beitrags der einzelnen Mitgliedstaaten zur Nichtausschöpfung erfolgen, ohne dass der in der Verordnung (EU) 2024/259 festgelegte Aufteilungsschlüssel für die jährliche Aufteilung der TACs geändert wird.
- (32) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates⁽⁵⁾, insbesondere Artikel 33 über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 über die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Codes festzulegen, die die Mitgliedstaaten verwenden müssen, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter die vorliegende Verordnung fallen.
- (33) Mit der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates⁽⁶⁾ wurden zusätzliche Bedingungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten festgelegt, u. a. die Flexibilitätsbestimmungen der Artikel 3 und 4 für vorsorgliche bzw. analytische TACs. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände, insbesondere aufgrund ihrer biologischen Lage, die Artikel 3 und 4 der genannten Verordnung nicht gelten. Darüber hinaus wurde mit Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eine weitere jahresübergreifende Flexibilität für alle Bestände eingeführt, für die die Anlande Verpflichtung gilt. Um eine übermäßige Flexibilität zu vermeiden, die die Verwirklichung der Ziele der GFP behindern und zu einer Verschlechterung der biologischen Lage von Beständen führen würde, sollte daher klargestellt werden, dass die jahresübergreifende Flexibilität gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht kumulativ gelten. Schließlich sollte die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gegebenenfalls aufgrund der biologischen Lage von Beständen ausgeschlossen werden.
- (34) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und den Lebensunterhalt der Fischer in der Union zu sichern, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2025 gelten. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Fischereifahrzeuge der Union, die im Mittelmeer und im Schwarzen Meer tätig sind und folgende Fischbestände befischen:
- a) Europäischer Aal (*Anguilla anguilla*), Rote Koralle (*Corallium rubrum*) und Goldmakrele (*Coryphaena hippurus*) im Mittelmeer;

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/847/oj>).

- b) Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*), Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*), Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*), Europäischer Seehecht (*Merluccius merluccius*), Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) und Rote Meerbarbe (*Mullus barbatus*) im westlichen Mittelmeer;
 - c) Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) und Sardine (*Sardina pilchardus*) im Adriatischen Meer;
 - d) Europäischer Seehecht (*Merluccius merluccius*), Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), Seezunge (*Solea solea*), Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) und Rote Meerbarbe (*Mullus barbatus*) im Adriatischen Meer;
 - e) Europäischer Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) in der Straße von Sizilien;
 - f) Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in der Straße von Sizilien, im Ionischen Meer und im Levantischen Meer;
 - g) Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) im Alboran-Meer;
 - h) Sprotte (*Sprattus sprattus*) und Steinbutt (*Scophthalmus maximus*) im Schwarzen Meer.
- (2) Diese Verordnung gilt auch für andere Fischereitätigkeiten der Union, einschließlich Freizeitfischerei, wenn solche Fischereitätigkeiten in den einschlägigen Bestimmungen ausdrücklich genannt sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

- a) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb jeder staatlichen Hoheit oder Gerichtsbarkeit liegen;
- b) „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der lebende aquatische Meeresressourcen im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports gefangen werden;
- c) „zulässige Gesamtfangmenge“ („total allowable catch“, TAC)
 - i) in Fischereien, für die die Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;
 - ii) in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand über ein Jahr verteilt entnommen werden darf;
- d) „Quote“ einen der Union oder einem Mitgliedstaat zugeteilten Anteil der TAC;
- e) „autonome Unionsquote“ eine Fangbeschränkung, die in Ermangelung einer vereinbarten TAC den Fischereifahrzeugen der Union autonom zugeteilt wird;
- f) „analytische Quote“ eine autonome Unionsquote, für die eine analytische Bewertung vorliegt;
- g) „analytische Bewertung“ eine mengenmäßige Bewertung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Empfehlungen für künftige Fangoptionen abzugeben;
- h) „Fischsammelgerät“ („fish aggregating device“, FAD) eine auf der Meeresoberfläche schwimmende verankerte Vorrichtung, die Fische anziehen soll.

Artikel 3

Fischereigebiete

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die folgenden Festlegungen für Fischereigebiete:

- a) „geografische GFCM-Untergebiete“ bezeichnet die Gebiete gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾;
- b) „Mittelmeer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 1 bis 27 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;

(7) Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) (ABl. L, 2023/2124, 12.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2124/oj>).

- c) „westliches Mittelmeer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- d) „Adriatisches Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 17 und 18 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- e) „Straße von Sizilien“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- f) „Ionisches Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 19, 20 und 21 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- g) „Levantisches Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 24, 25, 26 und 27 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- h) „Alboran-Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 1, 2 und 3 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- i) „Schwarzes Meer“ bezeichnet die Gewässer des geografischen GFCM-Untergebiets 29 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124.

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION

KAPITEL I

Mittelmeer

Artikel 4

Europäischer Aal

- (1) Dieser Artikel gilt für die geografischen GFCM-Untergebiete 1 bis 27, Brackgewässer und Süßgewässer. Zu den Brackgewässern gehören Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer.
- (2) Die Beteiligung an gewerblicher Fischerei, bei der Europäischer Aal (*Anguilla anguilla*) mit einer Gesamtlänge von mehr als 12 cm entweder als Zielart befischt oder als Beifang gefangen wird, ist im Jahr 2025 für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten untersagt. Zu diesem Zweck legt jeder betreffende Mitgliedstaat eine oder mehrere Schonzeiten fest, die folgenden Bedingungen genügen:
 - a) Gegebenenfalls können innerhalb eines Mitgliedstaats von Fanggebiet zu Fanggebiet unterschiedliche Schonzeiten gelten, um den geografischen und zeitlichen Wanderungsmustern von Europäischem Aal in seinen verschiedenen Lebensstadien Rechnung zu tragen,
 - b) die Schonzeiten erstrecken sich entweder auf mindestens sechs aufeinanderfolgende Monate oder auf insgesamt sechs Monate nach Maßgabe der Bedingungen gemäß Absatz 3, und
 - c) die Schonzeiten müssen mit den Erhaltungszielen der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates⁽⁸⁾, mit den vorhandenen nationalen Bewirtschaftungsplänen und mit den zeitlichen Wanderungsmustern von Europäischem Aal in seinen jeweiligen Lebensstadien in dem betreffenden Mitgliedstaat im Einklang stehen.
- (3) Die Schonzeit umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2025 und einen weiteren dreimonatigen Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 30. November 2025, der von dem betreffenden Mitgliedstaat jeweils festgelegt wird.
- (4) Die gewerbliche Fischerei auf Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 cm wird jährlich für einen Zeitraum von zwei Monaten erlaubt, und diese Fischereitätigkeiten sollten von einer benannten wissenschaftlichen Einrichtung überwacht werden, die die Datenerhebung und -analysen beaufsichtigt.
- (5) Die Höchstzahl der Fangerlaubnisse und die Höchstzahl passiver Fanggeräte, die für die gewerbliche Befischung von Europäischem Aal mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 cm erlaubt sind, dürfen die in Anhang I festgelegten Werte nicht überschreiten.
- (6) Die Freizeitfischerei auf Europäischen Aal in allen Lebensstadien ist untersagt.

⁽⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1100/oj>).

- (7) Jeder betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über
- a) die von ihm gemäß den Absätzen 2 und 3 festgelegten Schonzeiten bis zum 1. März 2025,
 - b) die nationalen Maßnahmen bezüglich der von ihm gemäß den Absätzen 2 und 3 festgelegten Schonzeiten binnen zwei Wochen nach ihrer Annahme und
 - c) den Zeitraum, in dem gemäß Absatz 4 Europäischer Aal mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 cm befischt werden darf, bis zum 1. März 2025.

Artikel 5

Rote Koralle

- (1) Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die der Ernte von Roter Koralle (*Corallium rubrum*) im Mittelmeer dienen.
- (2) Bei der gezielten Fischerei dürfen die Höchstzahl der Fangerlaubnisse und die Höchstmengen der durch Fischereifahrzeuge der Union und andere Erntetätigkeiten der Union geernteten Bestände Roter Koralle den in Anhang II festgesetzten Umfang nicht überschreiten.

Artikel 6

Goldmakrele

- (1) Dieser Artikel gilt für alle gewerblichen pelagischen Fischereitätigkeiten durch Fischereifahrzeuge der Union, die Goldmakrele (*Coryphaena hippurus*) durch den Einsatz von FADs im Mittelmeer befischen. Er gilt auch für die Freizeitfischerei auf Goldmakrele im Mittelmeer.
- (2) Die maximale Flottenkapazität der Fischereifahrzeuge der Union, die Goldmakrele befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und Bruttoreaumzahl (BRZ), ist in Anhang III festgesetzt.
- (3) Die Höchstzahl der FADs pro Schiff, das Goldmakrele befischen darf, ist in Anhang III festgesetzt.
- (4) Die Höchstfangmengen für Goldmakrele dürfen die in Anhang III festgesetzten Mengen nicht überschreiten.
- (5) Für die Freizeitfischerei ist die Höchstzahl der Fänge auf 10 kg oder fünf Fische jeder Größe pro Person und Tag begrenzt.

KAPITEL II

Westliches Mittelmeer

Artikel 7

Grundfischbestände

- (1) Dieser Artikel gilt für alle Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Grundfischbeständen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1022 im westlichen Mittelmeer dienen.
- (2) Der höchstzulässige Fischereiaufwand für Schleppnetzfisher und Langleinenfisher ist in Anhang IV dieser Verordnung festgesetzt. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/1022 und den Artikeln 26 bis 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- (3) Die Höchstfangmengen für Tiefseegarnelen im Alboran-Meer, im Bereich der Balearen, in Nordspanien und im Golfe du Lion ist in Anhang IV festgesetzt.
- (4) Die Höchstfangmengen für Tiefseegarnelen im Bereich von Korsika, im Ligurischen Meer, im Tyrrhenischen Meer und im Bereich von Sardinien ist in Anhang IV festgesetzt.
- (5) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach Anhang IV lässt Folgendes unberührt:
- a) Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

- b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- c) zusätzliche Anlandungen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 oder Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zulässig sind;
- d) zurückbehaltene Mengen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 oder übertragene Mengen nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- e) Abzüge gemäß den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 8

Ausgleichsmechanismus

(1) Für das betreffende Flottensegment und die Liste der in Betracht kommenden Schiffe kann ein Mitgliedstaat im Jahr 2025 Schiffen unter seiner Flagge eine zusätzliche Zuteilung von Fangtagen gemäß diesem Absatz gewähren, die gemäß den Absätzen 4 und 5 berechnet wird, sofern das Schiff, das die zusätzliche Zuteilung erhält, eine oder mehrere der folgenden auf nationaler Ebene festgesetzten Bedingungen erfüllt:

- a) Entfernt das Schiff die Grundscherbrett-Hosennetze (OTT), so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 24 % erhöhen; setzt das Schiff diese Maßnahme vor dem 1. Mai 2025 um, so kann die Zuteilung von Fangtagen um 35 % erhöht werden; macht die Gesamtzahl der Schiffe mehr als 40 % der Flotte des betreffenden Mitgliedstaats aus, so kann der Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 40 % erhöhen;
- b) verwendet das Schiff ein Schleppnetz mit einer Quadratmaschenöffnung von 45 mm im Steert, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 9,3 % erhöhen; setzt das Schiff diese Maßnahme vor dem 1. Mai 2025 um, so kann die Zuteilung von Fangtagen um 18,6 % erhöht werden; macht die Gesamtzahl der Schiffe mehr als 40 % der Flotte des betreffenden Mitgliedstaats aus, so kann der Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 25 % erhöhen; gilt die Maßnahme für alle Schiffe des betreffenden Mitgliedstaats, so kann der Mitgliedstaat die Zuteilung der Fangtage um 30 % erhöhen;
- c) verwendet das Schiff ein Schleppnetz mit einer Quadratmaschenöffnung von 50 mm im Steert, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 15,4 % erhöhen; setzt das Schiff diese Maßnahme vor dem 1. Mai 2025 um, so kann die Zuteilung von Fangtagen um 30,8 % erhöht werden; macht die Gesamtzahl der Schiffe mehr als 40 % der Flotte des betreffenden Mitgliedstaats aus, so kann der Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 40 % erhöhen; gilt die Maßnahme für alle Schiffe des betreffenden Mitgliedstaats, so kann der Mitgliedstaat die Zuteilung der Fangtage um 50 % erhöhen;
- d) ist das Schiff von einer Schonzeit betroffen, in der Fischereitätigkeiten für Schleppnetzfischer in Tiefen zwischen 100 m und 500 m für mindestens sechs zusammenhängende Wochen zwischen Mai und September untersagt sind, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 10 % erhöhen;
- e) ist das Schiff von einer Schonzeit betroffen, in der die Fischereitätigkeit für Schleppnetzfischer in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11 für mindestens vier zusammenhängende Wochen zwischen Mai und Oktober untersagt ist, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 15 % erhöhen;
- f) ist das Schiff von einer Schonzeit betroffen, in der die Fangtätigkeit für Schleppnetzfischer in den geografischen GFCM-Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7 für mindestens vier zusammenhängende Wochen zwischen Mai und Oktober untersagt ist, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 15 % erhöhen;
- g) ist das Schiff von einem nationalen Schongebiet betroffen, das sich auf mindestens 5 % seiner Fanggründe in Tiefen zwischen 100 m und 500 m erstreckt, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 4 % erhöhen;
- h) ist das Schiff von einem vorübergehenden Schongebiet betroffen, das eine Verringerung der Fänge von Laichern des Europäischen Seehechts um mindestens 20 % ermöglicht, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 13 % erhöhen;
- i) ist das Schiff von einem vorübergehenden Schongebiet betroffen, das eine Verringerung der Fänge von Jungfischen aller Grundfischarten um mindestens 25 % oder der Fänge von Laichern aller Grundfischarten um mindestens 20 % ermöglicht, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 3 % erhöhen;
- j) ist das Schiff von einer dauerhaften Schonung bezüglich der Fischereitätigkeit mit Schleppnetzfischern in einer Tiefe von weniger als 800 m betroffen, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 3 % erhöhen;
- k) verwendet das Schiff ein Schleppnetz mit fliegenden Scherbrettern, Scherbrettern in der mittleren Wasserschicht, kontaktarmen Scherbrettern oder anderen Scherbrettern, mit denen der Kontakt der Scherbretter und des Fanggeräts mit dem Meeresboden verringert wird, um die wesentlichen Fischlebensräume der Grundfischarten zu erhalten, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 3 % erhöhen;

- l) verwendet das Schiff ein reguliertes hochselektives Fanggerät, dessen technische Spezifikationen laut einer Studie des STECF zu einer Verringerung der Fänge von Jungfischen aller Grundfischarten um mindestens 25 % oder von Laichern aller Grundfischarten um mindestens 20 % gegenüber 2020 führen, wie etwa ein Sortiergitter mit 20 mm Abstand, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 3 % erhöhen.
- (2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bei der Mitteilung einer zusätzlichen Zuteilung von Fangtagen die Liste der Fischereifahrzeuge, die die einzelnen ausgewählten Bedingungen für den Ausgleich erfüllen, sowie die entsprechende Zahl zusätzlicher Fangtage.
- (3) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis spätestens 15. Oktober seine Mitteilung über die zusätzliche Zuteilung von Fangtagen und übermittelt der Kommission so bald wie möglich die einschlägigen Informationen über die Erfüllung der Bedingungen.
- (4) Die zusätzliche Zuteilung von Fangtagen wird ausgehend von dem nach der Verordnung (EU) 2024/259 höchstzulässigen Aufwand im Verhältnis zur entsprechenden Zahl der in Betracht kommenden Schiffe berechnet, die von den in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen betroffen sind.
- (5) Der betreffende Mitgliedstaat teilt keine zusätzlichen Fangtage zu, die zu einer Überschreitung des in der Verordnung (EU) 2024/259 für die betreffende Fischereiaufwandsgruppe festgesetzten Fischereiaufwandsniveaus führen würden.
- (6) Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission ferner jeden Monat gesondert den betriebenen Aufwand mit, der auf die in Absatz 1 genannte zusätzliche Zuteilung anzurechnen ist, indem er die spezifischen Meldecodes für diese Zuteilung verwendet.

Artikel 9

Abhilfemaßnahmen für Europäischen Seehecht in den geografischen GFCM-Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7, Afrikanische Tiefseegarnele in den geografischen GFCM-Untergebieten 5, 6 und 7, Rote Tiefseegarnele in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11 und Kaisergranat im geografischen GFCM-Untergebiet 6

- (1) Dieser Artikel gilt für Fischereitätigkeiten von Schiffen der Union, die Europäischen Seehecht in den geografischen GFCM-Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7, Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) im geografischen GFCM-Untergebiet 6, Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in den geografischen GFCM-Untergebieten 5, 6 und 7 und Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11 fangen.
- (2) Die Höchstfangmenge für Europäischen Seehecht für Fischereifahrzeuge der Union, die Kiemen- und Spiegelnetze (GNS, GTR, GND) in Unionsgewässern des westlichen Mittelmeers einsetzen, ist in Anhang IV festgelegt.
- (3) Die Mitgliedstaaten nehmen eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Afrikanische Tiefseegarnele und für Rote Tiefseegarnele von mindestens 25 mm Panzerlänge an.
- (4) Die Mitgliedstaaten nehmen eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Kaisergranat von mindestens 25 mm Panzerlänge an.
- (5) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Untersuchungen dienen, sofern diese Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾ durchgeführt werden.

Artikel 10

Abhilfemaßnahmen für Europäischen Seehecht in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11

- (1) Dieser Artikel gilt für Fischereitätigkeiten von Schiffen der Union, die Europäischen Seehecht (*Merluccius merluccius*) in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11 fangen.
- (2) Die Höchstfangmenge für Europäischen Seehecht für Fischereifahrzeuge der Union, die Kiemen- und Spiegelnetze (GNS, GTR, GND) in Unionsgewässern des westlichen Mittelmeers einsetzen, ist in Anhang IV festgelegt.
- (3) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Untersuchungen dienen, sofern diese Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereieressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>).

*Artikel 11***Aufzeichnung und Übermittlung von Daten**

- (1) Die Mitgliedstaaten zeichnen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und den Artikeln 146c, 146d und 146e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission⁽¹⁰⁾ die Fischereiaufwandsdaten auf und übermitteln sie an die Kommission.
- (2) Bei der Übermittlung von Fischereiaufwandsdaten an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang IV der vorliegenden Verordnung aufgeführten Codes für die Fischereiaufwandsgruppen.

KAPITEL III

Adriatisches Meer*Artikel 12***Kleine pelagische Bestände**

- (1) Dieser Artikel gilt für alle Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Sardine (*Sardina pilchardus*) und Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) im Adriatischen Meer dienen.
- (2) Die Höchstfangmengen für Sardine und Sardelle dürfen die in Anhang V Buchstabe a festgesetzten Mengen nicht überschreiten.
- (3) Die maximale Flottenkapazität der Fischereifahrzeuge der Union, die kleine pelagische Bestände befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und BRZ, ist in Anhang V festgesetzt.
- (4) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

*Artikel 13***Grundfischbestände**

- (1) Dieser Artikel gilt für alle Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Europäischem Seehecht (*Merluccius merluccius*), Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), Seeszunge (*Solea solea*), Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) und Roter Meerbarbe (*Mullus barbatus*) im Adriatischen Meer dienen.
- (2) Der höchstzulässige Fischereiaufwand für diese Grundfischbestände und die maximale Flottenkapazität, die dem Anwendungsbereich dieses Artikels unterliegen, sind in Anhang V festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

*Artikel 14***Datenübermittlung**

Bei der Übermittlung von Daten über Anlandungen und Fischereiaufwandsdaten an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang V der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bestandscodes und Codes für die Fischereiaufwandsgruppen.

KAPITEL IV

Straße von Sizilien*Artikel 15***Europäischer Seehecht und Rosa Geißelgarnele**

- (1) Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Europäischem Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) in der Straße von Sizilien dienen.

⁽¹⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/404/oj).

- (2) Die maximale Flottenkapazität der Grundschleppnetzfisher, die Grundfischbestände im Rahmen dieses Artikels befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und BRZ, ist in Anhang VI festgesetzt.
- (3) Der höchstzulässige Fischereiaufwand für Europäischen Seehecht (ausgedrückt in der Anzahl von Fangtagen) für Schiffe, die Europäischen Seehecht mit Grundscherbrettnetzen (OTB) befischen, ist in Anhang VI festgesetzt.
- (4) Die Höchstfangmengen für Rosa Geißelgarnele dürfen die in Anhang VI festgesetzten Mengen nicht überschreiten.
- (5) Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 16

Tiefseegarnelen

- (1) Dieser Artikel gilt für alle Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Roter Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanischer Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in der Straße von Sizilien dienen.
- (2) Die maximale Flottenkapazität der Grundschleppnetzfisher, die Grundfischbestände im Rahmen dieses Artikels befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und BRZ, ist in Anhang VI festgesetzt.
- (3) Die Höchstfangmengen dürfen die in Anhang VI festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

Artikel 17

Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über die angelandeten Fangmengen an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang VI der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bestandscodes.

KAPITEL V

Ionisches Meer und Levantisches Meer

Artikel 18

Tiefseegarnelen

- (1) Dieser Artikel gilt für alle Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Roter Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanischer Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) im Ionischen Meer und im Levantischen Meer dienen.
- (2) Die maximale Flottenkapazität der Grundschleppnetzfisher, die Grundfischbestände im Rahmen dieses Artikels befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und BRZ, ist in Anhang VII festgesetzt.
- (3) Die Höchstfangmengen dürfen die in Anhang VII festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

KAPITEL VI

Alboran-Meer

Artikel 19

Rote Fleckbrasse

- (1) Dieser Artikel gilt für gewerbliche Fischereitätigkeiten und die Freizeitfischerei durch Fischereifahrzeuge der Union, die Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) mit Langleinen und Handleinen im Alboran-Meer fangen.
- (2) Die Höchstfangmengen dürfen die in Anhang VIII festgesetzten Mengen nicht überschreiten.
- (3) Die Höchstzahl der Langleinen- und Handleinenfisher, die Rote Fleckbrasse befischen dürfen, ist in Anhang VIII festgesetzt.
- (4) Zum Schutz des wichtigsten Bestands während des Laichens wird eine zeitweilige Schonung von mindestens 60 aufeinanderfolgenden Tagen verfügt. Diese Schonung gilt mindestens zwei Monate und erfolgt zwischen Januar und März 2025 und erstreckt sich auf die wesentlichen Verbreitungsgebiete von Roter Fleckbrasse im Alboran-Meer.

(5) Bei Freizeitfischereitatigkeiten ist die Hochstzahl der Fange auf einen Fisch pro Person und Tag begrenzt. Fur die Freizeitfischerei im Alboran-Meer gilt die Mindestreferenzgroe fur die Bestandserhaltung von 40 cm fur Rote Fleckbrasse. Die Befischung dieser Art im Rahmen der Freizeitfischerei ist wahrend der auf nationaler Ebene fur die gewerbliche Fischerei festgelegten Schonzeit verboten.

KAPITEL VII

Schwarzes Meer

Artikel 20

Sprotte

(1) Dieser Artikel gilt fur alle Tatigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitatigkeiten der Union, die dem Fang von Sprotte (*Sprattus sprattus*) im Schwarzen Meer dienen.

(2) Die autonome Unionsquote fur Sprotte ist in Anhang IX festgesetzt.

(3) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresubergreifende Flexibilitat gema Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 21

Steinbutt

(1) Dieser Artikel gilt fur alle Tatigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitatigkeiten der Union, die dem Fang von Steinbutt (*Scophthalmus maximus*) im Schwarzen Meer dienen.

(2) Die TAC fur Steinbutt in den Unionsgewassern des Schwarzen Meers, die Aufteilung dieser TAC auf die Mitgliedstaaten und die gegebenenfalls hiermit operativ verbundenen Bedingungen sind in Anhang IX aufgefuhrt.

(3) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresubergreifende Flexibilitat gema Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 22

Steuerung des Fischereiaufwands fur Steinbutt

Fischereifahrzeuge der Union, die Steinbutt befischen durfen, der dem Anwendungsbereich des Artikels 21 unterliegt, durfen unabhangig von der Lange uber alles des Schiffs nicht an mehr als 180 Fangtagen pro Jahr fischen.

Artikel 23

Schonzeit fur Steinbutt

In der Zeit vom 15. April bis zum 15. Juni ist es Fischereifahrzeugen der Union in den Unionsgewassern des Schwarzen Meers untersagt, Fischereitatigkeiten in Bezug auf Steinbutt, einschlielich Umladen, Mitfuhren an Bord, Anlanden und Erstverkauf von Steinbutt durchzufuhren.

Artikel 24

Besondere Vorschriften zur Aufteilung der Fangmoglichkeiten im Schwarzen Meer

Die Aufteilung der Fangmoglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach Anhang IX dieser Verordnung lasst Folgendes unberuhrt:

- a) Tausch von Fangmoglichkeiten gema Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- b) Abzuge und Neuaufteilungen gema Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- c) Abzuge gema den Artikeln 105 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 25

Datenubermittlung

Bei der ubermittlung von Daten uber die angelandeten Mengen an Sprotte und Steinbutt, die in den Unionsgewassern des Schwarzen Meers gefangen wurden, an die Kommission gema den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufgefuhrten Bestandscodes.

TITEL III
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
Sie gilt vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. SZŁAPKA

ANHANG I

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR DIE GEWERBLICHE FISCHEREI DER UNION AUF GLASAAL IM RAHMEN DES MEHRJÄHRIGEN BEWIRTSCHAFTUNGSPANS DER ALLGEMEINEN KOMMISSION FÜR DIE FISCHEREI IM MITTELMEER (GFCM) FÜR EUROPÄISCHEN AAL IM MITTELMEER

In den Tabellen dieses Anhangs ist die Höchstzahl der Fangerlaubnisse und die Höchstzahlen der Fanggeräte, die für die gewerbliche Fischerei auf Europäischen Aal (*Anguilla anguilla*) mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 cm zugelassen sind, festgelegt.

Tabelle 1
Höchstzahl der Fangerlaubnisse

Mitgliedstaat	Europäischer Aal ELE
Spanien	153

Tabelle 2
Höchstzahl der Fanggeräte

Mitgliedstaat	Fanggerät	Fanggerätecode	Einheiten
Spanien	Reusen und Fallen	FPO	249

ANHANG II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM RAHMEN DES MEHRJÄHRIGEN
BEWIRTSCHAFTUNGSPANS DER ALLGEMEINEN KOMMISSION FÜR DIE FISCHEREI IM MITTELMEER (GFCM) FÜR
ROTE KORALLE IM MITTELMEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind die Höchstzahl der Fangerlaubnisse und die maximalen Erntemengen für Rote Koralle im Mittelmeer festgelegt.

Bei Bezugnahmen auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM-Untergebiete.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Corallium rubrum</i>	COL	Rote Koralle

Tabelle 1
Höchstzahl der Fangerlaubnisse (*)

Mitgliedstaat	Rote Koralle COL
Griechenland	12
Spanien	0 (**)
Frankreich	32
Kroatien	0 (**)
Italien	40

(*) Gibt die Anzahl der Schiffe oder Taucher, oder beides, oder eines Paares aus einem Taucher mit einem Schiff wieder, die Rote Koralle ernten dürfen.

(**) Gemäß dem geltenden vorübergehenden Verbot der Fischerei auf Rote Koralle in spanischen und in kroatischen Gewässern, vorbehaltlich möglicher künftiger Änderungen.

Tabelle 2
Maximale Erntemengen in Kilogramm Lebendgewicht

Art:	Rote Koralle <i>Corallium rubrum</i>	Gebiet:	Unionsgewässer im Mittelmeer – Geografische Untergebiete 1-27 COL/GF1-27
Griechenland	1 844		
Spanien	0 (**)		
Frankreich	1 400		
Kroatien	0 (**)		
Italien	1 378		
Union	4 622		
TAC	entfällt		

(**) Gemäß dem geltenden vorübergehenden Verbot der Fischerei auf Rote Koralle in spanischen und in kroatischen Gewässern, vorbehaltlich möglicher künftiger Änderungen.

ANHANG III

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWIRTSCHAFTUNG VON GOLDMAKRELE IM MITTELMEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind Höchstzahl, kW und BRZ der Fischereifahrzeuge der Union, die im Mittelmeer mit FADs Goldmakrele befischen dürfen, und die Höchstfangmengen festgelegt.

Bei Bezugnahmen auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM-Untergebiete.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Coryphaena hippurus</i>	DOL	Goldmakrele

Tabelle 1

Maximale Flottenkapazität von Fischereifahrzeugen, die im Mittelmeer (geografische Untergebiete 1 bis 27) mit FADs Goldmakrele befischen

Mitgliedstaat	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Italien	261	21 061	1 986
Malta	130	16 662	1 296,28
Spanien	45	2 105,73	153,34

Tabelle 2

Höchstzahl der FADs pro Fischereifahrzeug, das im Mittelmeer (geografische Untergebiete 1 bis 27) Goldmakrele befischen darf

Mitgliedstaat	Anzahl der FADs pro Schiff
Italien	100
Malta	200
Spanien	50

Tabelle 3

Höchstmenge der Fänge in Tonnen Lebendgewicht im Mittelmeer (geografische Untergebiete 1 bis 27)

Art:	Gebiet:
Goldmakrele <i>Coryphaena hippurus</i>	Unionsgewässer und internationale Gewässer der GFCM-Untergebiete 1 bis 27 (DOL/MED)
Italien	Höchstfangmenge
Malta	
Spanien	
Union	
TAC	entfällt

ANHANG IV

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWIRTSCHAFTUNG VON GRUNDFISCHBESTÄNDEN IM WESTLICHEN MITTELMEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind der höchstzulässige Fischereiaufwand (in Fangtagen) nach Bestandsgruppen gemäß Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2019/1022, Fangbeschränkungen und die Länge über alles der Schiffe für alle Arten von Schleppnetzfischern⁽¹⁾ und Grundlängleinenfischern, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, festgelegt.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1022 und den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei Bezugnahmen auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM-Untergebiete.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Aristaeomorpha foliacea</i>	ARS	Rote Tiefseegarnele
<i>Aristeus antennatus</i>	ARA	Afrikanische Tiefseegarnele
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Europäischer Seehecht
<i>Mullus barbatus</i>	MUT	Rote Meerbarbe
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Parapenaeus longirostris</i>	DPS	Rosa Geißelgarnele

1. Höchstzulässiger Fischereiaufwand (in Fangtagen)

a) Anzahl der Fangtage für Schleppnetzfischer in Alboran-Meer, Balearische Inseln, Nordspanien und Golfe du Lion (geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe	Code der zusätzlichen Zuteilung
Rote Meerbarbe in den geografischen Untergebieten 1, 5, 6 und 7; Europäischer Seehecht in den geografischen Untergebieten 1, 5, 6 und 7; Rosa Geißelgarnele in den geografischen Untergebieten 1, 5 und 6; Kaisergranat in den geografischen Untergebieten 5 und 6	< 12 m	317	0	0	EFF1/MED1_TR1	EFF1/MED1_TR1_AA
	≥ 12 m und < 18 m	3 400	0	0	EFF1/MED1_TR2	EFF1/MED1_TR2_AA
	≥ 18 m und < 24 m	6 379	2 023	0	EFF1/MED1_TR3	EFF1/MED1_TR3_AA
	≥ 24 m	2 247	2 462	0	EFF1/MED1_TR4	EFF1/MED1_TR4_AA

⁽¹⁾ TBB, OTB, PTB, TBN, TBS, TB, OTM, PTM, TMS, TM, OTT, OT, PT, TX, OTP und TSP.

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe	Code der zusätzlichen Zuteilung
Afrikanische Tiefseegarnele in den geografischen Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7	< 12 m	0	0	0	EFF2/MED1_TR1	EFF2/MED1_TR1_AA
	≥ 12 m und < 18 m	160	0	0	EFF2/MED1_TR2	EFF2/MED1_TR2_AA
	≥ 18 m und < 24 m	1 615	0	0	EFF2/MED1_TR3	EFF2/MED1_TR3_AA
	≥ 24 m	1 297	0	0	EFF2/MED1_TR4	EFF2/MED1_TR4_AA

b) Anzahl der Fangtage für Schleppnetzfisher in Korsika, Ligurisches Meer, Tyrrhenisches Meer und Sardinien (geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe	Code der zusätzlichen Zuteilung
Rote Meerbarbe in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11; Europäischer Seehecht in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11; Rosa Geißel-garnele in den geografischen Untergebieten 9, 10 und 11; Kaiser-granat in den geografischen Untergebieten 9 und 10	< 12 m	0	138	1 202	EFF1/MED2_TR1	EFF1/MED2_TR1_AA
	≥ 12 m und < 18 m	0	551	18 064	EFF1/MED2_TR2	EFF1/MED2_TR2_AA
	≥ 18 m und < 24 m	0	138	12 148	EFF1/MED2_TR3	EFF1/MED2_TR3_AA
	≥ 24 m	0	138	1 622	EFF1/MED2_TR4	EFF1/MED2_TR4_AA
Rote Tiefseegarnele in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11	< 12 m	0	83	199	EFF2/MED2_TR1	EFF2/MED2_TR1_AA
	≥ 12 m und < 18 m	0	333	1 465	EFF2/MED2_TR2	EFF2/MED2_TR2_AA
	≥ 18 m und < 24 m	0	83	1 180	EFF2/MED2_TR3	EFF2/MED2_TR3_AA
	≥ 24 m	0	83	158	EFF2/MED2_TR4	EFF2/MED2_TR4_AA

c) Anzahl der Fangtage für Grundgangleinenfisher in Alboran-Meer, Balearische Inseln, Nordspanien und Golfe du Lion (geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe
Europäischer Seehecht in den geografischen Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7	< 12 m	9 433	6 432	0	EFF1/MED1_LL1
	≥ 12 m und < 18 m	2 148	93	0	EFF1/MED1_LL2
	≥ 18 m und < 24 m	74	0	0	EFF1/MED1_LL3
	≥ 24 m	29	0	0	EFF1/MED1_LL4

d) Anzahl der Fangtage für Grundlangleinenfischer in Korsika, Ligurisches Meer, Tyrrhenisches Meer und Sardinien (geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe
Europäischer Seehecht in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11	< 12 m	0	1 436	28 873	EFF1/MED2_LL1
	≥ 12 m und < 18 m	0	44	4 131	EFF1/MED2_LL2
	≥ 18 m und < 24 m	0	0	23	EFF1/MED2_LL3
	≥ 24 m	0	0	0	EFF1/MED2_LL4

2. Fangbeschränkungen für Tiefseegarnelen

a) Fangmöglichkeiten für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in Alboran-Meer, Balearische Inseln, Nordspanien und Golfe du Lion (geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7), ausgedrückt als Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Afrikanische Tiefseegarnele <i>Aristeus antennatus</i>	Gebiet:	geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7 (ARA/GF1-7)
Spanien	708,3	Höchstfangmenge	
Frankreich	45,9		
Italien	0		
Union	754,2		
TAC	entfällt		

b) Fangmöglichkeiten für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) und Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) in Korsika, Ligurisches Meer, Tyrrhenisches Meer und Sardinien (geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11), ausgedrückt als Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Afrikanische Tiefseegarnele <i>Aristeus antennatus</i>	Gebiet:	geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11 (ARA/GF8-11)
Spanien	0	Vorsorgliche Fangbeschränkung	
Frankreich	8,5	Höchstfangmenge	
Italien	221,9		
Union	230,4		
TAC	entfällt		

Art:	Rote Tiefseegarnele <i>Aristaeomorpha foliacea</i>	Gebiet:	geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11 (ARS/GF8-11)
Spanien	0	Analytische Fangbeschränkungen	
Frankreich	4,7	Höchstfangmenge	
Italien	323,4		
Union	328,1		
TAC	entfällt		

3. Fangbeschränkungen für Europäischen Seehecht

- a) Fangmöglichkeiten für Europäischen Seehecht (*Merluccius merluccius*) mit stationärem Fanggerät (GNS, GND und GTR) in Alboran-Meer, Balearische Inseln, Nordspanien und Golfe du Lion (geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7), ausgedrückt als Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7 (HKE/GF1-7)
Spanien	49,1	Analytische Fangbeschränkung	
Frankreich	122,2	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Italien	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	171,3	Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1380/2013 gilt nicht.	
TAC	entfällt	Höchstfangmenge	

- b) Fangmöglichkeiten für Europäischen Seehecht (*Merluccius merluccius*) mit stationärem Fanggerät (GNS, GND und GTR) in Korsika, Ligurisches Meer, Tyrrhenisches Meer und Sardinien (geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11), ausgedrückt als Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11 (HKE/GF8-11)
Spanien	0	Analytische Fangbeschränkung	
Frankreich	0,2	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Italien	261,5	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	261,7	Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1380/2013 gilt nicht.	
TAC	entfällt	Höchstfangmenge	

ANHANG V

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM ADRIATISCHEN MEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind die Fangmöglichkeiten nach Beständen oder Aufwandsgruppen und gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen, einschließlich der Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die kleine pelagische Arten befischen dürfen, festgelegt.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Artikel 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei Bezugnahme auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM-Untergebiete.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Engraulis encrasicolus</i>	ANE	Sardelle
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Europäischer Seehecht
<i>Mullus barbatus</i>	MUT	Rote Meerbarbe
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Parapenaeus longirostris</i>	DPS	Rosa Geißelgarnele
<i>Sardina pilchardus</i>	PIL	Sardine
<i>Solea solea</i>	SOL	Seezunge

1. Kleine pelagische Bestände — geografische Untergebiete 17 und 18

a) Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Kleine pelagische Arten (Sardelle und Sardine)		Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 17 und 18
	<i>Engraulis encrasicolus</i> (ANE/GF1718)	<i>Sardina pilchardus</i> (PIL/GF1718)		
Italien	15 733,7	8 962,549	Höchstfangmenge	
Kroatien	10 608,3	36 267,45		
Slowenien	111	189		
Union	26 453	45 419		
TAC	entfällt			

b) Maximale Flottenkapazität von Schleppnetzfishern und Ringwadenfängern, die aktiv kleine pelagische Arten befischen

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Kroatien	PS	249	77 145,52	18 537,72
Italien	PTM, OTM und PS	187	64 655	14 065

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Slowenien (*)	PS	4	433,7	38,5

(*) Die Bestimmung in Absatz 28 der Empfehlung GFCM/44/2021/20 gilt nicht für nationale Flotten mit weniger als zehn Ringwadenfängern oder pelagischen Schleppnetzfüßern, die aktiv kleine pelagische Bestände befischen, gemäß den Aufzeichnungen sowohl in den nationalen Registern als auch im GFCM-Register für das Jahr 2014. In einem solchen Fall darf die Kapazität der aktiven Flotte um nicht mehr als 50 % in Bezug auf die Anzahl der Schiffe und in Bezug auf Bruttoregisterzahl (BRZ), Bruttoregister-tonnen (BRT) und kW erhöht werden.

2. Grundfischbestände — geografische Untergebiete 17 und 18

a) Höchstzulässiger Fischereiaufwand (in Fangtagen) nach Arten von Schleppnetzfischern und Flottensegment, die Grundfischbestände in den geografischen Untergebieten 17 und 18 (Adriatisches Meer) befischen

					Fangtage 2025		
Art des Fanggeräts	Geografisches Gebiet	Betroffene Bestände	Länge über alles der Schiffe	Code der Aufwandsgruppe	Italien	Kroatien	Slowenien
Schleppnetze (OTB)	Geografische Untergebiete 17 und 18	Rote Meer-barbe, Europäischer Seehecht, Rosa Geißelgarnele und Kaisergranat	< 12 m	EFF/MED3_OTB_TR1	2 880	9 557	(*)
			≥ 12 m und < 24 m	EFF/MED3_OTB_TR2	64 737	22 266	(*)
			≥ 24 m	EFF/MED3_OTB_TR3	5 672	1 999	(*)
Baumkurren (TBB)	Geografisches Untergebiet 17	Seezunge	< 12 m	EFF/MED3_TBB_TR1	194	0	0
			≥ 12 m und < 24 m	EFF/MED3_TBB_TR2	3 635	0	0
			≥ 24 m	EFF/MED3_TBB_TR3	3 614	0	0

(*) Slowenien darf die Aufwandsgrenze von 3 000 Fangtagen pro Jahr gemäß Nummer 13 der Empfehlung GFCM/43/2019/5 nicht überschreiten.

b) Maximale Flottenkapazität von Grundsleppnetzfischern und Baumkurrenkuttern, die Grundfischbestände befischen dürfen

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Kroatien	OTB	495	79 867,99	13 267,99
Italien	OTB und TBB	1 363	260 618,37	47 148
Slowenien (*)	OTB	11	1 813,00	168,67

(*) Die Bestimmungen in Absatz 9 Buchstabe c und Absatz 28 der Empfehlung GFCM/43/2019/5 gelten nicht für nationale Flotten, die Schleppnetze (OTB) einsetzen und an weniger als 1 000 Fangtagen während des in Absatz 9 Buchstabe c der Empfehlung GFCM/43/2019/5 genannten Referenzzeitraums fischen. Die Fangkapazität der aktiven Flotte, die Schleppnetze (OTB) einsetzt, darf im Vergleich zum Referenzzeitraum nicht um mehr als 50 % zunehmen.

ANHANG VI

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN DER STRAÙE VON SIZILIEN

In den Tabellen dieses Anhangs sind die Fangmöglichkeiten nach Beständen oder Aufwandsgruppen und gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen, einschließlich der Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die Grundfischarten und Tiefseegarnelen befischen dürfen, festgelegt.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Artikel 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei Bezugnahmen auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM-Untergebiete.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Europäischer Seehecht
<i>Parapenaeus longirostris</i>	DPS	Rosa Geißelgarnele
<i>Aristaeomorpha foliacea</i>	ARS	Rote Tiefseegarnele
<i>Aristeus antennatus</i>	ARA	Afrikanische Tiefseegarnele

1. Grundfischbestände

- a) Maximale Flottenkapazität der Grundscheppnetzfisher, die Grundfischbestände in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16) befischen dürfen, ausgedrückt in Anzahl von Schiffen, kW und BRZ

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Zypern	OTB	1	265	105
Spanien	OTB	1	100	118
Italien	OTB	594	144 175	36 856
Malta	OTB	15	5 562	2 007

- b) Höchstzulässiger Fischereiaufwand (in Anzahl der Fangtage) für Schiffe mit Grundscherbrettnetzen, die in der Straße von Sizilien Europäischen Seehecht (*Merluccius merluccius*) befischen (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16)

Mitgliedstaat	Fanggerät	Schiffslänge	Code der Aufwandsgruppe	Fangtage 2025
Zypern	OTB	T-12	EFF4/MED4_OTB4	51
Italien	OTB	T-07	EFF4/MED4_OTB1	90
Italien	OTB	T-10	EFF4/MED4_OTB2	188
Italien	OTB	T-11	EFF4/MED4_OTB3	19 366
Italien	OTB	T-12	EFF4/MED4_OTB4	3 657
Malta	OTB	T-11	EFF4/MED4_OTB3	338
Malta	OTB	T-12	EFF4/MED4_OTB4	165

c) Höchstfangmenge für Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Rosa Geißelgarnele <i>Parapenaeus longirostris</i>	Gebiet:	geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16 (DPS/GF12-16)
Zypern	1	Analytische Fangbeschränkung	
Italien	2 020		
Malta	5		
Union	2 026		
TAC	entfällt		

2. Tiefseegarnelen

a) Maximale Flottenkapazität der Grundschleppnetzfisher, die Bestände von Tiefseegarnelen in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16) befischen dürfen, ausgedrückt in Anzahl von Schiffen, kW und BRZ

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Zypern	OTB	1	265	105
Spanien	OTB	2	440,56	218,78
Italien	OTB	239	76 232	22 672
Malta	OTB	15	5 562	2 007

b) Höchstfangmenge für Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Rote Tiefseegarnele <i>Aristaeomorpha foliacea</i>	Gebiet:	geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16 (ARS/GF12-16)
Spanien	0,9	Analytische Fangbeschränkung	
Italien	818,4		
Zypern	0		
Malta	34,7		
Union	854		
TAC	entfällt		

c) Höchstfangmenge für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Afrikanische Tiefseegarnele <i>Aristeus antennatus</i>	Gebiet:	geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16 (ARA/GF12-16)
Spanien	0,9	Vorsorgliche Fangbeschränkung	
Italien	94,8		
Zypern	0		
Malta	1,8		
Union	98		
TAC	entfällt		

ANHANG VII

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM IONISCHEN MEER UND IM LEVANTISCHEN MEER

In den Tabellen dieses Anhangs ist die Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union festgelegt, die im Ionischen Meer und im Levantischen Meer Grundfischbestände befischen dürfen.

Bei Bezugnahmen auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM-Untergebiete.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Aristaeomorpha foliacea</i>	ARS	Rote Tiefseegarnele
<i>Aristeus antennatus</i>	ARA	Afrikanische Tiefseegarnele

1. Ionisches Meer

a) Maximale Flottenkapazität der Grundscheppnetzfisher, die Bestände von Tiefseegarnelen im Ionischen Meer (geografische Untergebiete 19, 20 und 21) befischen dürfen, ausgedrückt in Anzahl von Schiffen, kW und BRZ

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Griechenland	OTB	240	69 281	23 101
Italien	OTB	291	72 383	16 853
Malta	OTB	15	5 562	2 007

b) Höchstfangmenge für Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) im Ionischen Meer (geografische Untergebiete 19, 20 und 21), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Rote Tiefseegarnele <i>Aristaeomorpha foliacea</i>	Gebiet:	geografische Untergebiete 19, 20 und 21 (ARS/GF19-21)
Griechenland	32,3	Analytische Fangbeschränkung	
Italien	294,4		
Malta	43,3		
Union	370		
TAC	entfällt		

c) Höchstfangmenge für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) im Ionischen Meer (geografische Untergebiete 19, 20 und 21), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Afrikanische Tiefseegarnele <i>Aristeus antennatus</i>	Gebiet:	geografische Untergebiete 19, 20 und 21 (ARA/GF19-21)
Griechenland	14,3	Analytische Fangbeschränkung	
Italien	235,7		
Malta	0		
Union	250		
TAC	entfällt		

2. Levantisches Meer

a) Maximale Flottenkapazität der Grundschieppnetzfisher, die Bestände von Tiefseegarnelen im Levantischen Meer (geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27) befischen dürfen, ausgedrückt in Anzahl von Schiffen, kW und BRZ

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Zypern	OTB	6	2 048	618
Italien	OTB	34	15 345	5 542

b) Höchstfangmenge für Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) im Levantischen Meer (geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Rote Tiefseegarnele <i>Aristaeomorpha foliacea</i>	Gebiet:	geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27 (ARS/GF24-27)
Italien	45,1	Vorsorgliche Fangbeschränkung	
Zypern	10,9		
Union	56		
TAC	entfällt		

c) Höchstfangmenge für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) im Levantischen Meer (geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Afrikanische Tiefseegarnele <i>Aristeus antennatus</i>	Gebiet:	geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27 (ARA/GF24-27)
Italien	9,4	Vorsorgliche Fangbeschränkung	
Zypern	5,6		
Union	15		
TAC	entfällt		

ANHANG VIII

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM ALBORAN-MEER

a) Höchstfangmenge für mit Langleinen und Handleinen getätigte Fänge, in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Rote Fleckbrasse <i>Pagellus boraraveo</i>	Gebiet:	Unionsgewässer im Alboran-Meer – geografische Untergebiete 1, 2 und 3 (SBR/GF1-3)
Spanien	20,83	Höchstfangmenge	
Union	20,83		
TAC	entfällt		

b) Höchstzahl der Langleinen und Handleinen, mit denen im Alboran-Meer (geografische Untergebiete 1, 2 und 3) gefischt werden darf

Mitgliedstaat	Rote Fleckbrasse in den geografischen Untergebieten 1, 2 und 3
Spanien	82

ANHANG IX

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM SCHWARZEN MEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind die TACs und Quoten in Tonnen Lebendgewicht je Bestand und gegebenenfalls die operativ mit ihnen verbundenen Bedingungen angegeben.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Artikel 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei Bezugnahmen auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM-Untergebiete.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte
<i>Scophthalmus maximus</i>	TUR	Steinbutt

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer im Schwarzen Meer – geografisches Untergebiet 29 (SPR/F3742C)
Bulgarien	8 032,50	Analytische TAC	
Rumänien	3 442,50	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	11 475	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

Art:	Steinbutt <i>Scophthalmus maximus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer im Schwarzen Meer – geografisches Untergebiet 29 (TUR/F3742C)
Bulgarien	90,26	Analytische TAC	
Rumänien	93,09	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	183,35 (*)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	890		

(*) Fischfang, einschließlich Umladung, Mitführen an Bord, Anlandung und Erstverkauf, ist zwischen dem 15. April und dem 15. Juni 2025 untersagt.



2025/90102

4.2.2025

**Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 167 vom 27. Juni 2012)

Seite 18, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii:

Anstatt: „iii) Das Biozidprodukt hat — weder selbst noch aufgrund seiner Rückstände — sofortige oder verzögerte unannehmbare Wirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier, einschließlich gefährdeter Gruppen, weder direkt noch über das Trinkwasser, über Lebens- oder Futtermittel oder über die Luft noch durch andere indirekte Effekte.“

muss es heißen: „iii) Das Biozidprodukt hat selbst oder aufgrund seiner Rückstände keine sofortigen oder verzögerten unannehmbaren Wirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier, einschließlich gefährdeter Gruppen, weder direkt noch über das Trinkwasser, über Lebens- oder Futtermittel oder über die Luft noch durch andere indirekte Effekte.“
